

Inzest als „öffentliches Ärgernis“¹

Gesetzeslage und Moralvorstellungen im vereinten Italien

Patrizia Guarnieri

Bestürzende Kontinuität

Schweigen, nicht hinsehen, so tun, als ob nichts vorgefallen sei: Die erste Hürde, die es bei der historischen Erforschung von Inzest zu überwinden gilt, ist die spärliche Anzahl an direkten Quellen gewöhnlicher Menschen, die besonders auffällt, wenn man sie mit der Fülle autobiografischer Berichte von Opfern aus jüngerer Zeit vergleicht. Inzesterfahrungen blieben gemeinhin in Schweigen gehüllt, selbst wenn sie Einzelnen anvertraut wurden.

Die Richter waren vom Staat angewiesen, sich nicht in das Familienleben einzumischen, und bemühten sich ebenso um Verschwiegenheit wie all jene, die missbrauchte Mädchen in öffentlichen oder privaten Institutionen aufnahmen. Die Geistlichen waren und sind von der katholischen Kirche aus zum Beichtgeheimnis verpflichtet, wenn ihnen insbesondere von Seiten beichtender Frauen und Mädchen ein solcher Vorfall zu Gehör kommt.² Das Geheimnis bindet die am Inzest Beteiligten aneinander und schließt alle anderen aus, es sei denn sie wollen ihre Beziehung bewusst anders wahrgenommen haben, als es die gemeinhin negativ konnotierte Bezeichnung „Inzest“ nahe legt. Familienmitglieder und Bekannte ziehen es meist vor, nichts zu sagen, am liebsten auch gar nichts davon zu wissen. Das mit den Missbrauchenden geteilte

1 Der in der deutschen juristischen Terminologie gebräuchliche Ausdruck des „öffentlichen Ärgernisses“ unterscheidet sich in seiner Anwendung nur geringfügig von der italienischen Entsprechung des „scandalo“, auf dessen Bedeutungsnuancen weiter unten eingegangen wird.

2 Die Problematik des unter Beichtgeheimnis anvertrauten Inzests würde eine gesonderte Abhandlung verdienen. Was die Quellsituation betrifft, beschränke ich mich hier auf die Anmerkung, dass Inzest ein Sakrileg darstellt und als solches der Kategorie „vertrauliche Fälle“ zugeordnet ist. Die mündliche Aussage der oder des Beichtenden wird vom Beichtvater in einem schriftlichen Bericht an den Superior oder an die Apostolische Pönitentiarie gemeldet, die in solchen Fällen für die Erteilung der Absolution zuständig sind. Solche Quellenbestände sind allerdings im Allgemeinen nicht zugänglich. Zu Befürchtungen, dass sich der Beichtvater in private Familienangelegenheiten einschalten könnte, vgl. Edith Saurer, Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen 19. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen Hg., Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a. M. 1990, 141–170.

Geheimnis formt die Identität der Opfer. Sie schweigen und verdrängen das, was sie erzählen müssten, wenn sie könnten; so sehen es Psychoanalytiker und Psychotherapeuten und mittlerweile auch Richter.

In einer norditalienischen Stadt schilderte ein vierjähriges Mädchen seiner Mutter eine Situation, die nur als Vergewaltigung durch den Vater zu interpretieren war. Es wiederholte dies vor dem Kinderarzt und auch vor den Polizeibeamten. Dann vergaß es. Giuseppe S., in erster und zweiter Instanz verurteilt, vertrat die Meinung, die Amnesie seiner Tochter beweise, dass sich diese mit Hilfe der Mutter alles nur ausgedacht habe oder dass das Ganze überhaupt die Idee seiner Frau gewesen sei, die ihn angezeigt hatte: Er sei daher unschuldig. Die rückwirkende Amnesie stellt jedoch nach Meinung der Experten einen psychischen Schutzmechanismus dar und ist keineswegs ein Beweis dafür, dass es einen solchen Vorfall nie gegeben habe. In diesem Sinn fällt der Kassationsgerichtshof im September 1998 sein Urteil, mit dem er auf der Basis zusätzlicher Beweise den Schuldspruch bestätigt.³

Gerichtsquellen können helfen, das lang Verschwiegene aufzudecken, wobei selbstverständlich die wiederholt von verschiedenen HistorikerInnen hervorgehobene Problematik und Besonderheit dieser Quellengattung berücksichtigt werden muss.⁴

Am Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert setzten alle westeuropäischen Länder Rechtsvorschriften im Hinblick auf inzestuöse Beziehungen fest. Die einzelnen Rechtssysteme weisen zahlreiche Unterschiede und beachtliche Unklarheiten in Bezug auf das auf, was jeweils unter dem Begriff „Inzest“ zu verstehen ist. Der Begriff bezeichnet in verschiedenen Fachterminologien und in der Alltagssprache unterschiedliche Beziehungen. Auch Blutsverwandtschaft stellt kein eindeutiges Kriterium dar; einige Gesetze sanktionieren ebenso Beziehungen zwischen angeheirateten Verwandten oder zwischen Vormund und Mündel als Inzest.⁵ Festzuhalten ist, dass die Zahl der zur Anzeige gebrachten Fälle immer weit unter jener der tatsächlich vorgefallenen rangiert. Nicht immer entspricht das, was von der öffentlichen Meinung als Inzest erachtet wird, dem juristischen Urteil.⁶ Darüber hinaus gelangt nur ein Teil der angestregten Prozesse zum Abschluss:⁷ Zeugen und öfter noch Opfer – oder besser gesagt, jene, die aus

3 Cassazione, III Sez. Penale, sentenza Nr. 9545/1998.

4 Vgl. zum Beispiel Mario Sbricoli, *Storia del diritto e storia della società. Questioni di metodo e problemi di ricerca*, in: Paolo Grossi Hg., *Storia sociale e dimensione giuridica. Strumenti di indagine e ipotesi di lavoro*, Milano 1986, 137–141.

5 Vgl. Codice Penale Toscano, 1853, Art. 295; und den Kommentar von Giuseppe Puccioni, *Il Codice Penale Illustrato sulla scorta delle fonti del diritto e della giurisprudenza*, 4, Pistoia, 321–335.

6 Das Auffinden der Quellen ist zusätzlich erschwert durch die Verwendung divergierender Bezeichnungen in den entsprechenden Registern. Für die Jahre 1965 bis 1983 wurde in Italien eine Auflistung der Gerichtsurteile zu Inzest-Delikten erstellt unter Rückgriff auf das EDV-Archiv des Kassationsgerichtshofs, das heißt der dritten und letzten Urteilsinstanz, da den damals 159 Gerichten erster Instanz und den 26 Appellationsgerichten kein Katalog zur Verfügung stand, wie Gabriella Marucci klagte; vgl. Gabriella Marucci, *Analisi antropologica della casistica d'incesto in Italia*, in: *Giustizia penale*, 88 (1983), 259–275. Urteile des Kassationsgerichts vor 1965 sind in Repertorien erfasst.

7 Zu den Abweichungen zwischen der Anzahl an Anzeigen und an Urteilen vgl. die folgenden offiziellen statistischen Daten des ISTAT (Italienisches Amt für Statistik), angeführt bei Marucci, *Analisi*, wie Anm. 6: In den Jahren zwischen 1957 und 1961 wurden 263 Personen wegen Inzest angezeigt, darunter 98 Frauen und 37 Minderjährige, die entsprechenden Urteile wurden nicht kategorisiert; zwischen 1961

unserer Sicht Opfer sind – widerrufen nicht selten ihre Aussagen mit ebenso bezeichnenden wie unvorhergesehenen und wenig glaubhaften Erklärungen.

Eine 17-Jährige hatte den Mut aufgebracht, ihren verwitweten Vater anzuzeigen. Sie wurde dabei nicht einmal von ihren Geschwistern unterstützt, agierte wohl aber in Absprache mit ihrer jüngeren, ebenfalls sexuell belästigten, Schwester. Während der Prozess im Jahre 1983 an einem Gericht in der Provinz Reggio Calabria noch anhängig war, heirateten die beiden Schwestern plötzlich und zogen die Klage zurück.⁸ Vor allem in kleineren Ortschaften kommen Vergehen dieser Art auch heute noch kaum vor Gericht, sondern werden innerhalb der Familie oder Nachbarschaft geregelt. In der Vergangenheit geschah dies noch häufiger. Sie wurden auch explizit als interne Angelegenheit deklariert. Warum zog das Mädchen Filomena im Jahr 1854 die vorgebrachte Klage gegen Angiolo, der sie zweifelsfrei vergewaltigt hatte, zurück, „tilgte und annullierte“ sie? „Zwei rechtschaffene Personen und Freunde der beiden betroffenen Familien“, allesamt BewohnerInnen eines Dorfes in der toskanischen Romagna, hatten sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass „zwischen den Genannten die ursprünglich gute Beziehung wiederhergestellt werde, welche gestört worden sei“, gestört wohlgemerkt durch die Klage des leidtragenden Mädchens, nicht durch die von Angiolo begangene Vergewaltigung.⁹ Die Gesetzeslage unterstützte solche Privatregelungen insofern, als sie den Vergewaltiger verpflichtete, die vergewaltigte Frau zu heiraten oder mit einer Mitgift auszustatten. Francesco Carrara sprach im Jahr 1874 von einem erbärmlichen Schauspiel: Zuerst erlebe man von Seiten der Verteidigung die „lästerlichsten Versuche, die Frau zu diffamieren“; dann, im Falle einer Verurteilung, vernehme man bald darauf, dass eine sogenannte Wiedergutmachungs-Hochzeit gefeiert worden sei.¹⁰

Es besteht die Gefahr, dass man an die in der Vergangenheit durch Inzest ausgelösten Reaktionen heutige Bewertungsmaßstäbe anlegt. Gerichtsquellen haben den Vorteil, solchen Anachronismen zumindest ein Stück weit entgegen zu wirken, da sie jene Fälle überliefern, die bereits in der Wahrnehmung und deutlicher noch vor dem Gesetz der jeweiligen Zeit und Örtlichkeit als inzestuös galten. Dennoch fehlt es auch unter diesem Blickwinkel nicht an Unstimmigkeiten. Beim Kassationsgerichtshof kam und kommt es auch heute noch unter den Richtern selbst immer wieder zu Konflikten um die Auslegung. Zwischen theoretischen, vom Recht festgeschriebenen Normen und der konkreten Beurteilung eines Falles durch das nahe Umfeld des Angeklagten bis hin zur breiteren Öffentlichkeit treten Divergenzen umso häufiger und akuter auf, je größer die zeitliche Distanz zwischen der Entstehung und der Anwendung der entsprechenden Norm ist.

Im italienischen Strafvollzug, der generell von beachtlicher Kontinuität gekennzeichnet ist,¹¹ erweisen sich die gesetzlichen Regelungen, die den Inzest betreffen, von 1861

und 1968 fehlen genaue Daten; in den Jahren 1968 bis 1978 waren es 297 angezeigte Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde und 254, gegen die kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die einhellige Meinung ist, dass die Mehrzahl der Fälle nicht aktenkundig wird.

8 Vgl. Maria Minicuci, *Il segreto ovvero della verginità violata*, Soveria 1988, 67.

9 Vgl. Elena Zavaglia, *L'abuso del corpo*, Imola 2001, 31.

10 Francesco Carrara, *Programma del Corso di diritto criminale* (Vorlesungsskript), Lucca 1872–1874, 2, 323ff.

11 Eine ausgezeichnete Überblicksdarstellung der italienischen Rechtsgeschichte bietet Mario Sbriccoli,

bis heute, als substanziiell unverändert, auch wenn sie von ständigen Rechtsstreitigkeiten begleitet waren. Die Inzestgesetzgebung in ihrer heutigen Form wurde im Zuge der Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Gesetze, die in den Paragraphen zum Inzest beträchtlich voneinander abwichen, zum Zeitpunkt der Einigung Italiens durchgesetzt: Das toskanische Strafgesetz von 1853 und das sardische von 1859 bestrafte den Inzest als solchen als Delikt, während das Strafrecht im Königreich beider Sizilien von 1819 und jenes von Parma aus dem Jahr 1820 unter dem Einfluss des französischen *Code Civil* von 1810 dessen Strafbarkeit aufgehoben hatten.¹² Bei der Einigung Italiens im Jahr 1861 entschied man sich dafür, Inzest unter Strafe zu stellen, „sofern daraus ein öffentliches Ärgernis entstanden ist“. Diese oft beanstandete Bedingung wurde in der Folge sowohl vom ersten Strafgesetzbuch, das vom italienischen Parlament 1899 verabschiedet wurde, als auch vom 1930 während des Faschismus eingeführten und noch immer gültigen Strafgesetz übernommen. Im Februar 1996 trat ein lang erwartetes Gesetz in Kraft, das den gesamten Bereich der Regelungen zur sexuellen Gewalt reformierte, wobei die entsprechenden Paragraphen des *Codice Rocco* aufgehoben wurden,¹³ nicht aber der Paragraph 564 zum Inzest, der damit im italienischen Recht weiterhin im selben unbefriedigenden Wortlaut aufrecht bleibt, wie ihn der Gesetzgeber vor 140 Jahren formuliert hat.¹⁴

Die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgten gesellschaftlichen Umwälzungen wirkten sich auf Familie und Sexualität, auf das Verhältnis zwischen Ehepartnern, zwischen Kindern und Eltern und zwischen Verwandten aus.¹⁵ Umso erstaunlicher nimmt sich im Gegensatz dazu die unveränderte Strafgesetzgebung zum Inzest aus. Doch auch im allgemeinen Verständnis werden gewisse Sichtweisen perpetuiert, während sich andere sehr wohl veränderten. Dies gilt vor allem für die Haltung

Caratteri originari e tratti permanenti del sistema penale italiano (1860–1990), in: Luciano Violante Hg., *Storia d'Italia. Annali 14: Legge Diritto Giustizia*, Torino 1998, 487–551.

- 12 Die Gesetzgebung blieb bis zum Jahre 1890 uneinheitlich aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Version von 1861 in allen Provinzen des Landes. Eine Gegenüberstellung einiger zentraler Punkte findet sich in: G. Tolomei, *Dei delitti contro il buon costume e contro l'ordine delle famiglie secondo il nuovo codice penale. Recensione e confronto sopra alcuni punti principali del nuovo codice coi tre codici che stanno per cessare*, in: *Rivista penale*, 30 (1889), 309–327.
- 13 Mit dem Gesetz vom 15. Februar 1996, Nr. 66 (nach der *Gazzetta Ufficiale*, 20. Februar 1996, Nr. 42), wurden unter Paragraph 1 die Paragraphen 519 bis 526 des Strafgesetzes (*Codice Penale*) abgeschafft. Für den aktuellen Stand vgl. die Bestimmungen unter Absatz 609/2 bis Absatz 609/10 des Strafgesetzes.
- 14 Vgl. auch Patrizia Guarnieri, „Dangerous Girls“, *Family Secrets, and Incest Law in Italy, 1861–1930*, in: *International Journal of Law and Psychiatry*, 21 (1998), 369–384.
- 15 Dieses Bild zeichnen unter anderen Marzio Barbagli u. Chiara Saraceno Hg., *Lo stato delle famiglie*, Bologna 1997; Marzio Barbagli, *Provando e riprovando. Matrimonio, famiglia e divorzio in Italia e in altri paesi occidentali*, Bologna 1990; Pietro Melograni Hg., *La famiglia italiana dall'Ottocento a oggi*, Roma 1988; ISTAT, *Indagine sulle strutture e sui comportamenti familiari*, Roma 1985 und ISTAT, *Atti del convegno „La famiglia in Italia“*, Roma 1986; Eugenio Sonnino, *Demografia e società in Italia*, Roma 1989; *I bisogni sociali e le trasformazioni culturali della famiglia italiana*, EURISPES online 1996 sowie die jährlichen Berichte der statistischen Ämter ISTAT und EURISPES. Doch muss auch gesagt werden, dass sich auch auf die nicht allzu zahlreichen Publikationen zur italienischen Familiengeschichte die Haltung einer defensiven Abschottung (in extremer Weise bei Inzest) vor zudringlichen Blicken und Eindringen in die Familienangelegenheiten negativ ausgewirkt hat.

gegenüber dem Inzest zwischen Vater und Tochter. Dieser wird zwar von HistorikerInnen sehr häufig erwähnt, aber kaum je zum Forschungsthema gemacht, obwohl eine Untersuchung historischer Konstellationen auch für die intensiv geführte aktuelle Diskussion des Themas einen wichtigen Beitrag leisten könnte.¹⁶

Um Kontinuität und Wandel in der Rechtsprechung und im allgemeinen Moralverständnis aufzuzeigen, habe ich mich für ein thematisches anstelle eines chronologischen Vorgehens entschieden. Anstatt also streng dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse zu folgen, habe ich – zum Teil auch unvermittelt – Urteilssprüchen aus jüngster Zeit Entscheidungen, die bereits hundert Jahre zurückliegen, gegenübergestellt. Auf diese Weise hoffte ich zu verdeutlichen, dass ein Gesetz jeweils ausgelegt werden muss und dass Gesetzesauslegungen sich nicht immer linear verändern.

Normalisierungen und außergewöhnliche Situationen

Das Szenario, mit dem uns Gerichtsquellen immer wieder konfrontieren, ist die Verharmlosung, die Normalisierung eines Missbrauchs. Man neigt dazu auszuschließen, dass eine innerhalb der Familie länger währende Beziehung eines als normal erachteten Erwachsenen anormale Züge aufweisen könnte. Anormalität negiert naturgemäß der Missbrauchende; aber auch sein Opfer tendiert dazu, das Vorgefallene als normal zu betrachten. Es hat aufgrund der traumatischen Erfahrung Schwierigkeiten, das Geschehene zu verbalisieren, und ist nicht im Stande, den erlittenen Schaden und den außergewöhnlichen Charakter der Beziehung, die als normal aufgezwungen wurden, wahrzunehmen. Zur Normalisierung neigen in vielen Fällen auch die Personen im Umfeld des inzestuösen Paares, obwohl sie beobachten oder ahnen, was hier vor sich geht; BeobachterInnen aus der Ferne reduzieren gerne die Dramatik solcher Vorfälle: Sie äußern zwar eine prinzipielle moralische Verurteilung des Inzests, nehmen aber an, dass er für jene, die ihn erleiden (und umso mehr daher auch für sie selbst), tragbar sei. „Die Ärzte, welche die Wohnverhältnisse der einfachen Menschen kennen, verwundert es keineswegs, dass in diesen Familien gegenseitige Masturbation ... und Inzest allgemein üblich sind“, meinte ein Triestiner Arzt im Jahre 1924 und brachte damit eine durchaus typische Haltung zum Ausdruck. Das Phänomen des Inzests wurde für Unterschichten als normal angesehen und erforderte daher unter Abwägung der Konsequenzen kein Eingreifen: Mit der Trennung des inzestuösen Paares verband man gemeinhin die Vorstellung, dass dies für die Frau nichts anderes zur Folge haben könne als Prostitution und für den Mann ein Leben geprägt von Gelegenheitsarbeit, Schma-

16 Meine eigenen Forschungen entstanden auf Einladung des *Centro Donna ascolta Donna* [Zentrum Frauen hören Frauen zu] und der *Unione Donne Italiane di Roma* [Vereinigung italienischer Frauen, Rom], die es sich gemeinsam mit anderen Organisationen und Beratungsstellen zur Aufgabe gestellt haben, über Inzest zu diskutieren und dazu auch ExpertInnen aus verschiedenen Fachgebieten für Vorträge eingeladen haben, zum Beispiel bei einem vom 9. bis 10. Mai 1992 in Rom abgehaltenen Seminar zum Thema „Inzest“, vgl. Marta Prandi Hg., *Incesto. Atti*, Roma 1993.

rotzertum, Wein und Kriminalität.¹⁷ Die historische Interpretation darf den Quellen nicht einfach folgen, indem sie das Normalisierungsparadigma, das die Zeugenaussagen dominiert und das, wie wir noch sehen werden, in der Logik der Gesetzgebung selbst angelegt ist, unhinterfragt übernimmt. Die ExpertInnen müssen sich dabei ihrer eigenen Motivation ebenso bewusst sein, wie auch der Motivation jener, die vor Gericht agieren.

Gravierende Fehlinterpretationen, die einigen FamilienhistorikerInnen in Bezug auf die Einschätzung von Gefühlen zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern unterlaufen sind, sollten uns verstärkt zur Vorsicht mahnen, Männern, Frauen und Kindern früherer Zeiten emotionale Gleichgültigkeit in Situationen zuzuschreiben, die für uns selbst nur schwer erträglich wären. Wenn wir die Fähigkeit entwickeln, den Menschen der Vergangenheit auch Schmerz und Angst zuzugestehen, können wir außergewöhnliche Situationen, Gewalt und Kränkungen als solche anerkennen, und zwar in dem Maße, in dem diese als Normalität erachtet und von außenstehenden Richtern als typische Phänomene einer anderen, ihnen unbekanntem und damit implizit minderwertigen Kultur angesehen, aus dem Blick geraten sind. Wiederholt hatte ein Vater seine zehnjährige Tochter und seinen achtjährigen Sohn sexuell belästigt, bis dieser dann bei einem Telefondienst für Minderjährige Hilfe suchte. Im Februar 1998 wurde der Mann vom Chicagoer Gericht dennoch freigesprochen. Dem Angeklagten sei aufgrund seiner sizilianischen Herkunft nicht bewusst gewesen, dass für AmerikanerInnen etwas inakzeptabel sei, was „in Sizilien nicht für unangebracht gehalten wird“. Inzest sei dort vielmehr eine weit verbreitete Praxis, erklärte die Richterin Fe Fernandez, die ihr Urteil auf diese Weise begründete und damit Empörung in der italo-amerikanischen Bevölkerung auslöste.¹⁸

Nur wenn wir Differenzen respektvoller und bewusster wahrnehmen, können wir auch die Veränderungen, die in den letzten Jahrzehnten erfolgt sind, besser verstehen. Auch wenn in heutigen Familien Misshandlungen, Missbrauch oder auch bloße Missachtung keineswegs verschwunden sind, so finden sie im Vergleich zur Vergangenheit dennoch in stark veränderten familiären Beziehungskonstellationen statt. Mit Gefühlen und Sexualität wird anders umgegangen, ebenso hat sich die Wahrnehmung dessen verändert, was als üblich und akzeptabel gilt, und schließlich auch die

17 Vgl. Giovanni Vidoni, *La delinquenza dei minorenni. Scaturigini e rimedi*, Roma 1924, 19, wo auch der Triestiner Arzt Dr. Marina zitiert wird. Von einem ähnlichen Sozial-Determinismus waren die Debatten an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert über die Lebensbedingungen der Londoner Armen geprägt. Der Verweis auf „overcrowding“ war dabei oft ein verharmlosender Euphemismus, der auf den Missbrauch Minderjähriger anspielte. Ich danke Denise Riley für diesen Hinweis. Auch in Italien löste die These, Promiskuität und Gefahr von Inzest könnten durch zu beengte Wohnverhältnisse hervorgerufen werden, sofort Aufsehen aus. Sie wurde von einem kongregationalistischen Pfarrer aus Chelsea vertreten; vgl. Andrew Mearns, *The Bitter Cry of Outcast London*, *Mall Gazette* of October 1883, mit einer Einleitung von Anthony Wohl, New York 1970.

18 Das Urteil war zunächst unbemerkt von der Öffentlichkeit durchgegangen, erst einige Monate später protestierte das *Joint Civic Committee of Italian Americans*, vgl. *Italian Groups Outraged by Ruling*, in: *The Legal Intelligencer*, (14 September 1998). Daraufhin wurde es auch in der italienischen Presse kommentiert und provozierte „Empörung und Belustigung“ angesichts des offensichtlichen Rassismus, der aus dem Urteil spricht, vgl. „Sesso coi figli? Non è reato“. *Sentenza shock in America: assolto „perché siciliano“*, in: *La Repubblica*, (12 September 1998), 21, daraus auch das Zitat im Text, mit Interviews mit Dacia Maraini, mit dem Staatsanwalt des Jugendgerichts in Palermo und anderen.

Reaktionen derer, die von Missbräuchen erfahren und entweder Partei ergreifen oder so tun, als ob nichts sei.

Die Daten einer offiziellen Statistik, die im Jahr 1998 in Rom veröffentlicht wurde, sprechen für sich: Der Missbrauchende ist in 90% der Fälle der eigene Vater oder der Stiefvater; nur zu 2% ist es ein Unbekannter; 70% bis 90% der Täter werden verhaftet, was aber nicht heißt, dass sie auch verurteilt werden. Die Hinweise kommen in 59% der Fälle von den Opfern selbst oder von deren Müttern, von jenen also, von denen man annimmt, dass sie die größten psychischen Barrieren überwinden müssen, ehe sie das Schweigen brechen.¹⁹

Als ich begann, mich mit Gerichtsquellen zum Thema „Inzest“ zu beschäftigen, erwartete ich vielfältige Aussagen und Bewertungen von Ereignissen, deren historische Faktizität als gesichert galt. Nicht das objektive Faktum interessierte mich am meisten, auch nicht die kaum erforschbare durchlebte Erfahrung der Inzestuösen. Ich wollte in erster Linie die Reaktionen, das heißt die Handlungsweisen und Emotionen, des sozialen Umfeldes zum Zeitpunkt der Entdeckung des Inzests, sowie die Position, die jede und jeder Einzelne in der Folgezeit je nach Art der vorliegenden Beziehungskonstellation und Rollenverteilung gegenüber den direkt Beteiligten einnahm, verstehen. Vor allem hoffte ich, soweit es die Quellen erlauben, eine Geschichte des Inzests zwischen Vater und Tochter aus dem Blickwinkel der Frauen, und zwar als Ehefrauen und Mütter, schreiben zu können. Doch kam es im Laufe der Forschungsarbeit unvermeidlich zu konzeptionellen Änderungen: Sehr bald schon musste ich feststellen, dass es nicht möglich war, die Gerichtsquellen meinen Vorstellungen gemäß und wie ursprünglich geplant, einfach als bloße Indikatoren für anderes zu nutzen. Selbst wenn eine solche rein instrumentelle Verwendung der Quelle in Einzelfällen zulässig sein mag, so verlangte die spezifische Handhabung von Inzest von Seiten der italienischen Justiz eine eingehendere Untersuchung, in deren Verlauf unter anderem einige bis heute nicht gelöste Problemfelder angeschnitten werden.

Welche Haltungen und Vorstellungen gegenüber inzestuösen Beziehungen transportierte und spiegelte das Gesetz wider und inwieweit trug es gleichzeitig auch dazu bei, diese zu formen? Diese in der Rechtsgeschichte einer Gesellschaft grundsätzlich zentralen Fragen sind hier umso brisanter, als die Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuches explizit auf kulturellen Bewertungen des Inzests gründen. Sie basieren nämlich auf den öffentlichen Reaktionen, die Inzestfälle hervorrufen, wenn sie außerhalb des engeren Familienkreises bekannt werden. Was diejenigen, die einen Inzest begangen haben, verfolgbar und strafbar macht, ist nicht – wie sonst bei jeder anderen strafbaren Handlung – die Tat selbst, sondern der Umstand, damit öffentliches Ärgernis unter den MitbürgerInnen erregt zu haben. Erlaubt ist, was nicht herumerzählt wird, so lautete kurz gefasst die Botschaft, die der Gesetzgeber im Jahr 1861 – zum

19 Die statistischen Daten beziehen sich auf Strafverfahren des Jahres 1996 am Gericht in Rom, vgl. CENSIS Hg., *Sfruttamento sessuale e minori. Nuove linee di tutela. Sintesi della ricerca*, Roma (16 luglio 1998), 4. Die Untersuchung wertet statistische Daten aus, die in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium erhoben wurden, und die – wie die Autoren unterstreichen – nur bedingt als repräsentativ erachtet werden können, da nach wie vor mit hohen Dunkelziffern zu rechnen ist.

Zeitpunkt der Proklamation der italienischen Einigung – ausgab und die in der Folgezeit heftige Meinungsverschiedenheiten hervorrief.

Inzest in beiderseitigem Einvernehmen

Dass für die italienische Justiz Inzest als solcher nach wie vor keine strafbare Handlung darstellt, sondern nur dann, wenn er öffentliches Ärgernis verursacht, ist außerhalb des engeren Kreises von SozialarbeiterInnen, SachbearbeiterInnen, RichterInnen und AkademikerInnen keineswegs allgemein bekannt. Die bestehende Gesetzeslage löst häufig ungläubiges Staunen aus. Dabei fallen vor allem zwei Gründe ins Gewicht, je nachdem, an welche Form inzestuöser Beziehung unabhängig von der gesetzlichen Definition gedacht wird. Formal gesehen ist zwischen inzestuösen Beziehungen auf einvernehmlicher, gleichberechtigter Basis und dem Missbrauch zu unterscheiden.

Viele, die an bewusst eingegangene und auf beiderseitigem Einverständnis beruhende intime Beziehungen zwischen Erwachsenen denken, sind über die geltende Gesetzeslage und ihre Konsequenzen verwundert. Sie vertreten den Standpunkt, dass ein solches Paar das Recht darauf habe, seine freie und persönliche Partnerwahl nicht geheim halten zu müssen, ohne deswegen als kriminell zu gelten. Eine solche Wahl könne allenfalls inner- und außerhalb der Familie größere Konflikte und Widerstände hervorrufen, wie dies etwa bei sexuellen Neigungen, die den Konventionen nicht entsprechen, vielfach der Fall ist. Aus dieser Position heraus wird Straffreiheit des Inzests befürwortet und das Gesetz, das sich auf die Erregung öffentlichen Ärgernisses stützt, als anachronistisch, unsinnig und als Verstoß gegen die Menschenwürde oder gar als verfassungswidrig erachtet.

Unlängst hat das Gericht von Salerno, in Süditalien, die geltende Rechtsnorm angefochten und die Frage gestellt, ob sexuelle und emotionale Beziehungen zwischen Verschwägerten der direkten Linie, also etwa zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter oder zwischen anderen Personen, die durch eine Heirat zu Mitgliedern derselben Familie wurden und damit zu verschwägerten Verwandten des Ehepartners, tatsächlich als „Inzest“ zu behandeln seien.²⁰ Das Verfassungsgericht hat den Antrag abgewiesen und das Gesetz mit Entscheid vom 21. November 2000 bestätigt.²¹

Doch häufen sich mittlerweile seit mehr als einem Jahrhundert die Kontroversen um dieses Gesetz, speziell um die Schwägerschaft in direkter Linie. Die Toleranz gegenüber dem Paar aus Schwiegervater und Schwiegertochter war in der Tat stets relativ groß, und dies sogar von Seiten der Kirche, die nach kanonischem Recht Eheschließungen zwischen Verschwägerten der direkten Linie über den Weg einer Dispens zulässt. Der von Papst Benedikt XV. im Jahr 1917 erlassene Gesetzestext hat aufgeschlosseneren Richtern sowie den Betroffenen in dieser Sache ein Mittel an die

20 Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehepartner und den Verwandten des anderen Ehepartners; die „direkte Linie“ bezeichnet das Verwandtschaftsverhältnis zwischen leiblichen Verwandten, den Nachkommen und den Vorfahren; vgl. Codice Civile, Art. 48.

21 Auch die nationale Presse hat darüber berichtet, vgl. Conferma della Consulta. Va punito l'incesto suocero-nuora, in: La Repubblica, (22. November 2000), 33.

Hand gegeben, das italienische Gesetz zu umgehen, wie aus einigen Urteilsprüchen seit den 1930er Jahren hervorgeht. Die Paare wurden nicht nur ermutigt, sich öffentlich zu ihrer Beziehung zu bekennen, sondern auch dazu, Kinder zu bekommen, um daraufhin eine kirchliche Eheschließung zu beantragen. Die kirchlich geschlossene Ehe musste dann zwangsläufig aufgrund des Konkordates zwischen Staat und Kirche von 1929 auch zivilrechtlich anerkannt werden.

So bestand kein Zweifel daran, dass der Mucillo und die Bernardo als Liebespaar zusammenlebten, und dass dieses Verhältnis an ihrem Wohnort Colle d'Anchise in der mittellitalienischen Region Molise allgemein bekannt war. Nichtsdestotrotz sprach sie das Appellationsgericht aus Mangel an Beweisen frei. Der Staatsanwalt legte beim Kassationsgerichtshof Berufung ein und bestand darauf, dass die allgemeine Bekanntheit, das öffentliche Ärgernis also – wenn auch nicht unbedingt aus Sicht der näheren Umgebung, so doch aus juristischer Sicht – durch das Verhalten der Angeklagten selbst gegeben sei, da seine Kinder zu ihr „Mama“ sagen sollten. Plötzlich jedoch änderte sich die Rechtslage: Schwiegervater und Schwiegertochter wurden nach dem Urteil des Appellationsgerichtes Mann und Frau, nachdem sie im April 1937 die päpstliche Dispens erhalten hatten. Im September heirateten sie kirchlich und im Januar 1938 wurde die Eheschließung beim Standesamt eingetragen, ihre beiden Töchter, die zunächst nur auf den Namen der Mutter registriert waren, wurden nun auch vom Vater offiziell anerkannt. Dem Kassationsgerichtshof blieb nichts anderes übrig, als zur Kenntnis zu nehmen, dass der offensichtliche Widerspruch zwischen staatlichem und kanonischem Recht im Hinblick auf Heiratsverbote für Inzestuöse durch die Konkordatsbestimmungen durchbrochen worden war: Wenn auch die kirchliche Eheschließung mit zivilrechtlicher Wirkung strafrechtliches Vorgehen nicht ausschließt, so annulliert sie doch dessen Konsequenzen.²² Die Vermählten konnten wie andere verschwägte Paare oder Stiefväter und -töchter auch, in Ruhe und vor aller Augen im Dorf weiterleben. Dies änderte sich, wenn sie von Richtern verfolgt wurden, die strenger urteilten.

Im Dezember 1936 erstattete der Priester von Clivio in der lombardischen Provinz Varese beim königlichen Staatsanwalt Anzeige. Er berichtete diesem von einem seiner Pfarrkinder, einem Mann, der um Ehedispens ersucht hatte, um die Frau heiraten zu können, mit der er zusammenlebte und die seine Stieftochter war. Sie war die Tochter aus einer früheren Ehe seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau und hatte soeben beim Standesamt die Geburt eines Sohnes bekannt gegeben. Das Kind war aus dieser Inzestbeziehung hervorgegangen und damit Beweis genug für das Vorliegen eines öffentlichen Ärgernisses, so der Standpunkt, den die Anklage vertrat. Die Verteidigung argumentierte demgegenüber, dass man in der Ortschaft keineswegs Anstoß daran nehme. Beide Angeklagten gaben zu Protokoll, dass es ausgerechnet der Priester gewesen sei, der ihnen versichert habe, dass eine Eheschließung durchaus möglich

²² Cassazione, II Sez., 19. Januar 1938, Revision Muccillo, Vorsitzender Saltelli, Referent Mangini. Diesem Urteil gingen andere voraus, vgl. beispielsweise Cassazione, 11. Mai 1931, Revision Arrabbiati, der eine Stiefvater-Stieftochter-Beziehung betraf. Die Gesetzgebung nach dem Konkordat erkennt die zivilen Folgen des Sakramentes der Ehe nach Paragraph 34 an.

wäre, wenn sie ein Kind bekämen. Don Pozzi, der besagte Priester, leugnete, das Gericht sprach die Inzestuösen wegen vorsätzlicher Übertretung des staatlichen Gesetzes schuldig und verurteilte sie zu zwei Jahren Haft. Die Strafe wurde ihnen allerdings mit sofortiger Wirkung erlassen;²³ nicht zuletzt deshalb, weil das Urteil heftige Kritik von Seiten der Strafrechtler hervorrief und die endlose Debatte über den Zusammenhang zwischen der gesetzlichen Definition des öffentlichen Ärgernisses und der tatsächlichen Wahrnehmung einer inzestuösen Beziehung im sozialen Umfeld der Angeklagten neu belebte.²⁴

Die soziale Akzeptanz variiert selbstverständlich je nach Art der Inzestbeziehung und hängt auch von den urteilenden Personen als einer weiteren Variable ab. Obwohl der gleiche Verwandtschaftsgrad vorliegt, fallen Reaktionen gegenüber Paaren wie Schwiegervater-Schwiegertochter oder Stiefvater-Stieftochter üblicherweise wohlwollender oder zumindest weniger feindlich aus als bei den zwar dem Geschlecht, aber nicht dem Alter nach symmetrischen Paarkonstellationen Schwiegermutter-Schwiegersohn oder Stiefmutter-Stiefsohn.²⁵

Um einiges vielfältiger erscheint hingegen die Wahrnehmung der zweiten Paarkombination: Ist die Frau vom Alter her dem Liebhaber näher als ihrem legitim angetrauten Ehemann, weil letzterer sich eine allzu junge Frau genommen hat und dabei vielleicht auf sein Geld zählte ohne die Macht physischer Anziehung einzukalkulieren, dann kann es auch so enden, dass er sich lächerlich macht, während man dem Liebespaar mit Nachsicht und Sympathie begegnet. Die Geschichte der Parisina Malatesta greift auf eine lange literarische Tradition zurück, die vom 15. bis ins 20. Jahrhundert reicht: Parisina wird von ihrem um vieles älteren Mann einer Liebschaft mit Ugo, seinem hübschen unehelichen Sohn, beschuldigt. Ugo ist liebeskrank. Dies erkennt seine Amme, weswegen sie die junge und ebenfalls verliebte Stiefmutter in seine Nähe bringt.²⁶ Das ‚Recht der Natur‘ und die Stimme des Herzens werden erhört und siegen über die gesellschaftlichen Konventionen der Respektabilität. Antimoralistische Toleranz entschärft hier die Transgression. Schon in den „Facezie“ von Poggio Bracciolini, einer Sammlung von geistvoll-witzigen Kurztexten und Sprüchen, verteidigt sich ein Sohn, den der Vater mit der Stiefmutter überrascht, folgendermaßen: „Du beschwerst dich, wenn ich einmal mit deiner Frau ins Bett gehe, dabei bist du tausendmal mit meiner Mutter ins Bett gegangen!“²⁷

23 Tribunale di Varese, 14 Dezember 1937, Vorsitzender Lorisio, Beisitzer Vallillo.

24 Vgl. Enrico Altavilla, In tema d'incesto, in: Rivista penale, (1938), 426–433 und Leonello Leonelli, Il reato d'incesto e il matrimonio celebrato tra affini in linea retta, in: La giustizia penale, 58 (1953), 163–175.

25 In einer eindrucksvollen veristischen Novelle prangerte Giovanni Verga dies im Jahr 1880 an. Die weibliche Hauptfigur, die Wölfin („la lupa“), bringt in der gleichnamigen Novelle Unglück über ihre Tochter, ihren Schwiegersohn und Geliebten sowie über sich selbst. Giovanni Verga, La Lupa [1880], in: Le novelle, 1, Milano 1980, 206–211.

26 Die Geschichte der Parisina ist häufig variiert worden; berühmt geworden sind die Versionen von Anton Francesco Grazzini, genannt il Lasca, aus dem 16. Jahrhundert und vor allem die musikalischen Umsetzungen von Gaetano Donizetti (Neapel 1850) und Pietro Mascagni mit dem Text von Gabriele D'Annunzio (Mailand 1913). Vgl. Lorenzo Greco, Dubbiosi disiri: famiglia ed amori proibiti nella narrativa italiana fra '800 e '900, Pisa 1984.

27 Vgl. Poggio Bracciolini, Facezie, kommentiert von Eugenio Garin, Milano 1983, Nr. 143, 273.

Literarische Texte helfen hier weiter, das zu rekonstruieren, worüber die Gerichtsquellen schweigen. In Kreisen, in denen Antimoralismus und Zugeständnisse an das ‚Recht der Natur‘ vorherrschen, fördern diese in beachtlichem Maße die Toleranz gegenüber sexueller Neugier und sexuellen Praktiken unter Gleichgestellten. Das würde auch erklären, warum Gerichtsakten wenig zu sexuellen Beziehungen zwischen Geschwistern enthalten, obwohl diese als inzestuös definiert werden: Sie werden gemeinhin als eine mit dem Erwachsenwerden einhergehende Erfahrung gesehen, der nicht allzu viel Bedeutung beizumessen ist, da sie mit Liebesbeziehungen und sexuellen Erfahrungen außerhalb des Familienkreises ein Ende nehmen werden. Wenn es sich dabei nicht mehr um Heranwachsende oder Jugendliche handelt, dann wird ein solches Verhältnis als eine Folge von Einsamkeit wahrgenommen und erweckt Mitleid, vielleicht auch Abscheu, zieht aber selten Eingriffe von außen nach sich und verursacht auch meist keinen Skandal, weil niemand geschädigt wird.

Das Gegenteil ist der Fall, wenn eine solche Beziehung die Position von Dritten innerhalb der Familie bedroht. Wenn der Mann verheiratet ist, wird seine Schwester wie jede andere Frau zur Rivalin der Ehefrau. Die Verletzung ihrer Rolle wird jedoch im Vergleich zu allen anderen als beschämender gewertet: Die Reaktionen und die Anklage beziehen sich vorderhand auf den Betrug. Der inzestuöse Charakter der illegitimen Beziehung wird als eher nebensächlich erachtet. Dadurch verliert der Vorfall seine auf dem Inzest gründende Außergewöhnlichkeit gegenüber dem vorrangigen Faktum des Ehebruchs von Seiten des Mannes. Dieser wiederum gilt als „normal“ und wird insofern vom Gesetz nicht verfolgt. Im Grunde bedürfen Fälle dieser Art kaum der gerichtlichen Klärung. Auch deren Bekanntwerden bringt keine Schande über die betrogene Ehefrau. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es sich bei ihr um die Mutter der Geliebten des Mannes handelte. Der inzestuöse Betrug wird dann nicht weiter geheim gehalten, sondern an die Öffentlichkeit getragen, wenn auf diese Weise familiäre Allianzen und Konfliktfelder neu geordnet werden sollen, wenn es gilt, den Ehebrecher wieder in die Familie zu integrieren und die Geliebte zu isolieren. Sogar Schwiegermutter und Schwiegertochter können sich einverstanden erklären, den Sohn beziehungsweise Ehemann anzuklagen, und sind sich einig in ihrer Gegnerschaft zur Tochter beziehungsweise Schwägerin, die als Rivalin auftritt. Zwei „Unzüchtige“ erklärten, sich nicht verwandt zu fühlen, da sie verschiedene Familiennamen hätten und – eine kurze Zeit während ihrer Kindheit ausgenommen – fern voneinander aufgewachsen seien. Dennoch waren es die Kinder derselben Mutter: Die Frau war aus einer außerehelichen Beziehung geboren und ins Findelhaus gegeben worden, der legitime Sohn war regulär in der Familie aufgewachsen. Er hatte geheiratet und Kinder bekommen. Dann aber hatte er sich auf die Suche nach Stella begeben, mit ihr eine Tochter gezeugt und lebte dann zu Beginn der 50er Jahre mit beiden „völlig unbehelligt von den Leuten“ in einem Dorf der süditalienischen Provinz Reggio Calabria. Auf eine Anzeige hin und mit der Missbilligung von Seiten der Nachbarn konfrontiert, verteidigten sich die Halbschwister vor Gericht, sie wurden verurteilt, legten Berufung ein und wandten sich an den Kassationsgerichtshof, der die Verurteilung bestätigte.²⁸ Ein ähnlicher Fall wieder-

²⁸ Cassazione, II Sez., 2. Februar 1951, Revision durch Rinaldi und Calabro gegen das Appellationsge-

holte sich zwei Jahre später im Norden Italiens, in der Region Reggio Emilia, wo der Pfarrer das Paar sogar mit einem Kirchenbann belegte.²⁹

Für die nicht allzu reiche Kasuistik zu Inzestfällen zwischen Bruder und Schwester haben die angeführten Beispiele gezeigt, wie ungleich im Endeffekt die jeweiligen Positionen sind. Wenn ein Verstoß gegen die Legitimität von Seiten der Kinder oder Partner vorliegt, dann scheinen die Reaktionen allgemein heftiger auszufallen, da es zu Zusammenschlüssen gegen den „Eindringling“ (Stiefschwester, Stieftochter oder auch Schwägerin, wenn der Ehemann am Leben ist)³⁰ kommen kann, um die legitime Familie zu verteidigen. Wenn eine Beziehung auf beiderseitigem Einvernehmen basiert, ist die Bezeichnung einer Verbindung als Inzest letztlich unangemessen. Sowohl die Toleranz als auch die Missbilligung gegenüber solchen Konstellationen scheinen aus unterschiedlichsten Motiven eine Neubewertung des Inzests und dessen eventueller Anstößigkeit zu erfordern und diese auch in Gang zu setzen.

Täter und Missbrauchte

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie unterschiedlich im Vergleich dazu die Reaktionen ausfallen, wenn der Tatbestand „Inzest“ mit einer sexuellen Beziehung assoziiert wird, zu der Minderjährige von einem erwachsenen Familienmitglied genötigt werden: Inzest wird als Gewaltakt angesehen, wobei es keine Rolle spielt, ob dieser physischer Natur ist – obwohl dies juristisch gesehen sehr wohl von Bedeutung ist – oder nicht, und wird als umso schwerwiegender wahrgenommen, je asymmetrischer und enger die Bindung ist, die zwischen den beiden bereits zuvor bestand. In solchen Fällen des Missbrauchs oder der Gewalt gab und gibt es für die öffentliche Meinung stets ein Opfer und einen Peiniger: Auf der einen Seite stehen unschuldige Mädchen, auf der anderen „Bestien in Menschengestalt“, „die ihnen ... unter dem häuslichen Dach begegnen und sie gewaltsam missbrauchen oder sie durch hartnäckige und anhaltende Verführung bis zur Hingabe treiben“, wie es in einem im Jahr 1911 unter einem Pseudonym veröffentlichten Buch hieß.³¹ Das Gesetz soll hier intervenieren, um die Opfer zu schützen und zu unterstützen; die Täter sollen bestraft und/oder in medizinische Behandlung überstellt werden, was ein weiteres Problemfeld konstituiert, mit dem man sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts auseinandergesetzt hat.

richt von Reggio Calabria. Dieses Urteil wurde vielfach kommentiert, vgl. Antonino Grieco, L'evento del pubblico scandalo nel delitto d'incesto, in: *La Giustizia penale*, 2 (1951), 593–601.

29 Cassazione, I Sez. penale, 30. November 1953, Revision durch A. S. und C. S., Halbbruder und -schwester.

30 Zu Lebzeiten eines oder beider Ehegatten der verschwägerten Inzestuösen kommt es zu einer anderen Urteilsfindung im Vergleich zu verwitweten Paaren aus Schwiegervater und Schwiegertochter, auf die ich mich im Vorangegangenen bezogen habe. Vgl. Cassazione, II Sez. penale, 24. April 1953, Revision durch S. R. und T. G. gegen das Appellationsgericht von Catanzaro.

31 Rossana, *Sotto la ferula. Dolore, povertà, degenerazione muliebre*, Torino 1911, 201. Hinter diesem Pseudonym verbarg sich Zita Centa Tartarini, Vertreterin des Positivismus und Feministin, Weggefährtin von Antonio Labriola.

Wer an diese Form des Inzests denkt und ihn von einvernehmlichen sexuellen Beziehungen zwischen Verwandten unterscheidet, steht einem Gesetz, das nicht den Inzest selbst verbietet, sondern nur dann in Kraft tritt, wenn dieser einen Skandal auslöst, verständlicherweise ungläubig und entrüstet gegenüber. Noch empörender erscheint der Umstand, dass es dem Gesetz nach im Unterschied zu jeder anderen strafbaren Handlung im Verdachtsfall untersagt ist, Nachforschungen anzustellen. Statt dessen wird vorgeschrieben, davon Abstand zu nehmen, weil die Sorge des Gesetzgebers vorrangig dem Skandal gilt.³²

Der Gesetzestext enthält weitere bestürzende Details. So macht er ein Mädchen, das als Opfer von seinem Vater sexuell missbraucht wurde, zu dessen Komplizin. Dass „auf der einen Seite ein Akteur, der Schuldige“ steht „und auf der anderen Seite ein Opfer, „diese Sichtweise des Inzests schließt das italienische Gesetz aus, indem es das Prinzip der Beteiligung und der beiderseitigen Verantwortung unterlegt.“³³ Ähnlich verhält es sich mit den schweren bleibenden Schäden, die – wie wir wissen – Kindern und Jugendlichen durch sexuellen Missbrauch zugefügt werden. Auch diese Dimension wird von der Justiz nicht wahrgenommen. Denn laut Strafgesetz nimmt ausschließlich die moralische Integrität der Familie Schaden.

So stellt sich die Sachlage nicht nur in Italien dar, das immerhin den Ruf eines in hohem Maße familienzentrierten Landes hat. In ganz Europa und darüber hinaus werden sexuelle Praktiken, die ein anderes Individuum schädigen, ob nun Inzest eingeschlossen ist oder nicht, der Kategorie der „Verstöße gegen die Moral“ zugerechnet: so im *Code Napoléon* von 1810, im deutschen Strafgesetzbuch von 1871, im kanadischen von 1953. Oder sie wurden als Vergehen „gegen die Ordnung der Familie und gegen die öffentliche Moral“ wie im belgischen Strafgesetz von 1867 und auch in jenem des Libanon von 1868, und als Vergehen „gegen die sexuelle Ehre“ wie im portugiesischen Strafgesetz von 1866 und im spanischen aus dem Jahr 1944, oder als Vergehen „gegen die Familie“ wie im Schweizer Strafgesetz von 1933 definiert.³⁴ Im Jahr 1996 hat das italienische Parlament sexuelle Gewalt endlich den „Vergehen gegenüber Individuen“ und nicht mehr länger den „Verstößen gegen die Moral“ zugeordnet; ausgenommen bleibt aber nach wie vor der Inzest, welcher weiterhin als Delikt ohne Opfer betrachtet wird.³⁵

32 Cassazione di Roma, 22. September 1906. Es gibt zahlreiche Urteile, in denen hervorgehoben wird, dass „das öffentliche Ärgernis als solches von sich aus entstehen muss und nicht als Folge polizeilicher Befragungen oder gerichtlicher Nachforschungen“, vgl. *Il Foro italiano. Repertorio*, 42 (1916), 573; Zitat ebd. 32 (1907), 751.

33 Vgl. Anm. 61.

34 Für einen vergleichenden Überblick vgl. Maria Cristina Giannini, *Note di legislazione comparata*, in: Franco Ferracuti u. Maria Cristina Giannini, *L'incesto*, Saluzzo 1968, insbes. 59–63. In Ländern, in denen der Inzest an sich straffrei ist, kann er dennoch in Strafverfahren berücksichtigt werden, denn Verwandtschaft kann sich bei Sexualdelikten – zusätzlich zu Einvernehmlichkeit und Alter – straferschwerend oder -mildernd auswirken. In Nordamerika sind für Verstöße gegen die Moral besonders harte Strafen vorgesehen, in Ohio wird zum Beispiel lebenslängliche Haftstrafe verhängt, in Kanada kann es zu Auspeitschungen kommen.

35 Vgl. Anm. 13.

Die Besonderheit der italienischen Gesetzeslage in Bezug auf den Tatbestand des Inzests besteht in der hartnäckig beibehaltenen Einschätzung des „öffentlichen Ärgernisses“ oder Skandals als „konstitutivem Element“ der Straftat. Einige richterliche Auslegungen sehen darin eine „objektive Bedingung“ der Strafbarkeit: Um Inzestuöse zu belangen, sei es nicht nötig, dass sie einen Skandal hervorrufen wollten, es reiche, dass ein solcher effektiv durch ihr nicht ausreichend diskretes und zurückhaltendes Verhalten ausgelöst wurde.³⁶ In jedem Fall gilt: „Die Straftat ... liegt zur Gänze im öffentlichen Ärgernis begründet, nicht im Inzest, der für sich genommen das Rechtsgut nicht verletzt, welches das Gesetz schützen will.“ Auf diesen Urteilsspruch aus dem Jahr 1939 wird neben einigen anderen aufgrund seiner unmissverständlichen Klarheit immer wieder rekurriert.³⁷ Das ist es, was in den Augen all jener, die sich mit den schwerwiegenden Problemen Minderjähriger auseinandersetzen, die in der Familie sexuell missbraucht wurden, eigentlich skandalös anmutet.³⁸

Was bedeutet öffentliches Ärgernis respektive Skandal?

Der italienische Begriff „scandalo“ entspricht im Deutschen dem „öffentlichen Ärgernis“. Er bezeichnet Vorfälle außerhalb der Norm, die Empörung und Abscheu auslösen und deshalb nicht geduldet werden. In diesem Sinn kann ein Skandal, ein öffentliches Ärgernis, absichtlich ausgelöst werden, um Empörung hervorzurufen, in der Hoffnung, der Sache dadurch ein Ende zu setzen. Über diese primäre Bedeutung hinaus gibt es noch eine weitere, die etymologisch aus dem Griechischen abgeleitet ist: *skandalon* bezeichnet eine Falle, eine Schlinge, eine sündhafte Verlockung, Handlungen oder Worte, die andere in Versuchung führen. Einen Skandal, ein öffentliches Ärgernis zu erregen, bedeutet in diesem Sinne, eine schwere Schuld auf sich zu laden, eine Sünde oder gar ein Delikt zu begehen, weil man dadurch Andere zum Bösen verleitet oder ihnen zumindest ein schlechtes Beispiel gibt. Unter diesem Gesichtspunkt besehen, muss der Skandal unterdrückt werden.

Vor allem in Zusammenhang mit dieser zweiten Bedeutung, die im alltäglichen Sprachgebrauch nicht mehr mitgedacht wird, sind der Paragraph 564 des italienischen Strafgesetzes und dessen Vorläufer zu verstehen. Im Hinblick darauf zitieren die Kommentare häufig die klassische Definition von Francesco Carrara, ein persönlicher

36 Cassazione, II Sez., 2. Februar 1951, Revision durch Rinaldi und Calabro – der Fall hatte mit der Anzeige eines Inzests zwischen Halbbruder und -schwester, den Kindern derselben Mutter, begonnen.

37 Sentenza Rekurs Saggio, 10. Februar 1939. Darüber und zur Rechtssprechung bis 1951 vgl. die von einem Mitglied des Appellationsgerichtes verfasste detaillierte Darstellung: Grieco, L'evento, wie Anm. 28.

38 Darunter fallen auch Probleme, die praktischer und materieller Lösungen bedürfen, wenn etwa die missbrauchten Kindern weiterhin mit den Tätern zusammenleben müssten. Den Anstoß, über diese Grabenkämpfe zu reflektieren, erhielt ich vor allem von Marinella Malacrea, Kinder-Neuropsychiaterin und Familientherapeutin, Gründungsmitglied des *Centro per il Bambino Maltrattato e la Cura della Crisi familiare* [Zentrum für misshandelte Kinder und Familientherapie] in Mailand, vgl. Marinella Malacrea, Trauma e riparazione: la cura nell'abuso sessuale all'infanzia, Roma 1998 sowie dies. u. Alessandro Vassalli Hg., Segreti di famiglia: l'intervento nei casi d'incesto, Milano 1995².

Befürworter der Position, dass Inzest von den Straftaten auszunehmen sei: Ein Skandal „ist ein hartnäckiges Gerücht“ über einen gegebenen Vorfall, eine „Erschütterung des moralischen Empfindens“, und fungiert über das Erregen von Anstoß hinaus als „schlechtes Beispiel“, das zur „Nachahmung“ reizt.³⁹

Im gerade erst vereinten Italien des Jahres 1861 wurde der Vorschlag, die Strafbarkeit des Inzests aufzuheben aus Sorge vor einem rapiden Verfall der Moral und des Anstandes in den Familien verworfen. Dies betraf sexuelle Beziehungen zwischen Brüdern und Schwestern und zwischen Eltern und Kindern; nicht miteinander geschlossen waren damals die Verschwägerten. Man hielt es für notwendig, gesetzlich zu verhindern, dass solche Vorfälle außerhalb der häuslichen Mauern bekannt und andere Personen dadurch „in Versuchung geführt“ würden. Der Grundsatz, Inzest nicht generell zu bestrafen, sondern nur dann, wenn er zum *skandalon*, zum öffentlichen Ärgernis wird, entstand damals. Auf diese Weise glaubte man, die Gefahr oder besser gesagt, die Angst, vor einer angeblichen, ‚inzestuösen Ansteckung‘ abwehren zu können, ohne damit hinter die moderne Auffassung des Rechts als einer Wissenschaft, die im Sinne der Aufklärung Moral und Gesetz auseinander hält, zurückzufallen. Und man glaubte die Gefahr einer ‚inzestuösen Ansteckung‘ abwehren zu können, ohne eine Straftat dort wieder einführen zu müssen, wo sie die Gesetzbücher aus der Zeit vor der Einigung bereits aufgehoben hatten. In Parma, in Sizilien und im Süden des Landes dachte man nicht im entferntesten daran, Inzest wieder als Delikt einzuführen. Es war also in erster Linie in Piemont und im Norden des Landes, wo man die Folgen der Straffreiheit am meisten fürchtete. Aber was befürchtete man konkret? Dass die Moral in den Familien ‚zersetzt‘ würde? Oder dass deren Respektabilität in Frage gestellt würde?⁴⁰

Der von einem Ausschuss des Senats im Jahr 1861 ausgearbeitete Kompromiss bestand darin, den Inzest in direkter Linie und zwischen Bruder und Schwester dann als strafbar zu erklären, wenn keine physische Gewalt im Spiel war – in diesem Fall wäre es als Vergewaltigung zu ahnden – und auf eine Weise begangen wurde, „dass daraus ein öffentliches Ärgernis entstand“.⁴¹ Die Urheber eines Inzests gerieten demnach nur deshalb mit dem Gesetz in Konflikt, weil sie sich nicht an die geforderte Heimlichkeit gehalten hatten.

Zieht einer der beiden eine dritte Person ins Vertrauen und bittet um Hilfe oder löst absichtlich einen Skandal aus, um die Indignation anderer hervorzurufen, dann bringt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzliche Schwierigkeiten mit dem Gesetz und in eine noch verworreneren Lage als es ohnehin schon der Fall ist. Streng genommen

39 Zitiert beispielsweise bei Eugenio Pincherli, *Il Codice Penale annotato*, Torino 1890, 469.

40 Der Institution Familie wurde regional sehr unterschiedliche Bedeutung zugewiesen, ihr Ansehen ganz unterschiedlich interpretiert. Es gelte hier – jenseits aller stereotypen Vorstellungen – zu verifizieren, ob und wie man versuchte, die Schwarzmalerei ‚objektiv‘ zu rechtfertigen: Hatte die Tatsache, dass Inzest im Strafgesetz von 1819 als straffrei erklärt worden war, im Königreich beider Sizilien etwa eine Zunahme desselben zur Folge, da Inzest nun gesetzlich nicht mehr verfolgt wurde? Oder hatte das Strafgesetz von Piemont und des Königreichs Sardinien die vom *Code Napoléon* aufgehobene Kriminalisierung etwa deshalb wieder eingeführt, weil die Zahl der Inzestfälle signifikant höher lag als anderswo? Haben sich diese in der Folge verringert?

41 Vgl. Tolomei, *delitti*, wie Anm. 12.

würde die Anzeige eines Missbrauchs von Seiten Beteiligten als solche nicht akzeptiert werden, da Inzest juristisch als einvernehmlicher Akt konzipiert ist und daher weder ein Opfer noch Gewaltanwendung vorliegen. Eine solche Aussage hätte vielmehr den Rang eines „spontanen Geständnisses“: Dadurch, dass das Opfer selbst den Inzest, dessen Mitakteurin/Mitakteur es war, durch eine Anzeige offenkundig machte anstatt ihn geheim zu halten, hat es eine Straftat begangen. Durch eine Aussage vor Gericht liefe ein Opfer eher Gefahr, bestraft zu werden, als mit Hilfe und Unterstützung rechnen zu können. Mit diesem Argument rechtfertigen manche nach wie vor den Ratschlag, dass es besser sei, nichts zu sagen.

Wendet sich hingegen eine dritte Person an die Justiz, so geht sie persönlich kein Risiko ein, jedenfalls kein vergleichbares. Allerdings ist hier zu fragen, aus welchen Beweggründen ein solcher Schritt unternommen wird; nicht immer sind es edle Motive: Das italienische Gesetz hat die Aufgabe, die Privatsphäre der BürgerInnen vor Störungen von außen wie übler Nachrede und Gerüchten, vor Racheakten und Intrigen oder vor einem übertriebenen Moralgefühl anderer schützen.⁴² Angenommen, die Person, die Anzeige erstattet, möchte damit einer anderen, die in ihren Augen eindeutig ein Opfer ist, helfen, so könnte dies einen kontraproduktiven Effekt zeitigen. Dass nämlich jemand von Inzest weiß, deutet darauf hin, dass das Paar nicht ausreichend diskret agiert und sich daher strafbar gemacht hat. Wer einen Inzest zur Anzeige brachte, trug damit auch die Verantwortung dafür, etwas zu enthüllen, das geheim hätte bleiben sollen.

Die juristische Debatte hat die zahlreichen Unstimmigkeiten und Widersprüche, die das Gesetz stets in sich barg, aus unterschiedlicher Perspektive immer wieder neu beleuchtet, ohne je zu einer ausgewogenen Lösung zwischen notwendigen Maßnahmen gegen Unrechtmäßigkeit und Schutz der Privatsphäre vor Eingriffen zu kommen. Die Richter selbst mussten strengstens darauf achten, keine „übereifrigen und allzu eindringlichen gerichtlichen Nachforschungen“ anzustrengen. Manche hätten es vorgezogen, Inzest ganz aus dem Strafgesetz zu streichen. Schien es doch „menschlicher und auch richtig, dass er ungestraft ... bleibt“, um die unangenehmeren Konsequenzen

42 Wie wichtig dieser Anspruch ist, das hat die erschütternde Erfahrung des 11-jährigen Raoul W. gezeigt, der in Evergreen, einer Kleinstadt in Colorado, am 30. August 1999 wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Gewalt von der Polizei verhaftet und in Handschellen abgeführt wurde. Dies geschah auf die Anzeige einer Nachbarin hin, die vom Fenster aus gesehen hatte, wie er der fünfjährigen Schwester im Garten Hose und Unterhose ausgezogen hatte („Ich habe ihr nur beim Pipi-machen geholfen“, verteidigte er sich) und sich daraufhin an eine private Organisation zur Bekämpfung sexueller Verbrechen gewandt hatte. Raoul blieb sieben Wochen lang im Gefängnis für Minderjährige inhaftiert. Er war in dieser Zeit allein in den USA, da seine amerikanische Mutter und sein Schweizer Stiefvater mit den anderen Kindern in die Schweiz gefahren waren. Nachdem die Frist von 60 Tagen, innerhalb der ein Minderjähriger das Recht auf ein Urteil hat, verstrichen war (dies war nicht der einzige Verstoß gegen die Strafprozessordnung in diesem Fall), stellte der Richter das Verfahren schließlich ein. Aufsehen erregte der Fall auch in der europäischen, vor allem der Schweizer, der deutschen und italienischen Presse; vgl. die Pressenotiz in der New York Times, (11. November 1999), A-19 und den auf der ersten Seite abgedruckten Artikel des Journalisten Vittorio Zucconi, *Il bambino in manette*, in: *La Repubblica*, (10. November 1999), 1 und 13. In der lokalen Presse wurde heftig über die Rolle der Nachbarin, *Ms BusyBody*, debattiert, vgl. beispielsweise *The Denver Post*, (17. Dezember 1999), Teil 2, B-11. Ich danke Lynn Sacco für die in der amerikanischen Presse erschienen Artikel.

einer gerichtlichen Untersuchung zu vermeiden Zwei Argumentationsstränge wurden dabei hauptsächlich verfolgt: Zum einen stelle es „ein unauslöschliches Schandmal“ für die betroffene Familie dar, „auch wenn der Tatbestand nicht bewiesen werden könne“,⁴³ und zum anderen sah man allgemein die Gefahr gegeben, „durch Bekanntmachung eines solchen Vorfalles der öffentlichen Moral mehr zu schaden, als man ihr durch das Verhängen einer Strafe genützt hätte“, wie ein Experte Anfang des 20. Jahrhunderts warnte.⁴⁴

Der Gegenstand des Skandals

Nach den Überlegungen zu den Bedeutungen des Begriffs, die in ihrer Zweideutigkeit sehr eng miteinander verflochten sind, stellt sich im Weiteren die Frage, wann von einem Skandal, einem öffentlichen Ärgernis, gesprochen werden kann. Dass das, was jeweils inhaltlich unter Inzest verstanden wird, je nach Zeit und Gesellschaft variiert, wurde in der Epoche, in der das Inzestgesetz verabschiedet wurde, sehr wohl wahrgenommen. Die entsprechenden Vorschriften scheinen dennoch davon auszugehen, dass die Kenntnis von Inzest immer Anlass für einen Skandal sei. Worin der Inzest aber genau besteht, darüber gibt das Strafgesetzbuch keine Auskunft. Es beschränkt sich darauf, die Verwandtschaftsverhältnisse aufzulisten, innerhalb derer ein solcher erfolgen kann – zwischen Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, zwischen Verschwägerten in direkter Linie, zwischen Brüdern und Schwestern. Das Wesen inzestuöser Verhältnisse wird in der Rechtsprechung kontrovers aufgefasst, denn in ihr spiegelt sich das – dem historischen Wandel unterworfen – allgemeine Verständnis von Sexualität, Moral, Ehre und Würde. Über Jahrzehnte hat sich die Diskussion hauptsächlich um zwei Aspekte gedreht: einerseits um die Frage, ob es zum Beischlaf gekommen war oder nicht, und andererseits um die Unterscheidung zwischen inzestuösem Akt und inzestuöser Beziehung. Das Strafgesetz von 1889 legte letzteres zu Grunde, während im Strafgesetz von 1930 und auch heute noch ein einzelner Akt als ausreichend gilt. Ab den 1930er Jahren überwog in der Rechtslehre die Auffassung, dass sich der inzestuöse Akt im Koitus konkretisieren müsse und dass andere sexuelle Praktiken daher keinen Inzest darstellten. Damit wurde eine Einschränkung in das Gesetz aufgenommen und auf den einmaligen inzestuösen Akt ausgedehnt, die bereits für die inzestuöse Beziehung wirksam war: Das heißt, die Voraussetzung, um von einem Inzest im strafrechtlichen Sinn sprechen zu können, war nur dann gegeben, wenn Beischlaf nachweislich vollzogen worden war und von einer gewissen Dauer des Verhältnisses ausgegangen werden konnte. Als eindeutigen Beweis führt der angesehene „*Digesto Italiano*“ – eine Sammlung von gerichtlichen Entscheidungen aus dem Jahr 1906 – eine Schwangerschaft an, von der man wisse, dass sie Folge eines Inzests sei. Er erinnerte nicht ohne Zynismus auch daran, dass die Vaterschaft für Kinder aus

43 Francesco Saverio Arabia, *I principi del diritto penale, applicati al codice italiano*, Napoli 1891, 334, 344 und 242f.

44 V. P. De Vincentiis, *Incestuosa (Relazione)*, in: *Il Digesto Italiano. Enciclopedia metodica e alfabetica*, 13, Torino 1902–1906, 452.

einer inzestuösen Beziehung weder rechtlich anerkannt noch standesamtlich erklärt werden könne und die Kinder daher „keine Rechte haben, die sie geltend machen könnten“.⁴⁵

In dieser Auslegung waren zahlreiche intime Beziehungsformen und sexuelle Praktiken, die gemeinhin für inzestuös gehalten wurden, nicht mehr strafbar, selbst wenn sie öffentlich bekannt waren. Solange über einen erfolgten Beischlaf kein wie auch immer gesichertes Wissen vorlag – Nachforschungen waren in diesem Zusammenhang ja, wie bereits dargelegt, untersagt – lag kein Inzest vor. Diese Rechtslage hätte eine beachtliche Toleranz von Seiten der Gesellschaft legitimieren und fördern können. Doch zeigt sich in diesem Punkt ein weiteres Mal, wie eine sehr allgemein gehaltene rechtliche Definition, die in der Praxis auf verschiedenen gelagerte Situationen angewendet werden muss, Verwirrung, Verunsicherung und andere vergleichbare Reaktionen auslösen kann. Wenn es sich nämlich nicht um einvernehmliche Beziehungen, sondern um solche zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, also zwischen Vätern und Töchtern oder Stiefvätern und Stieföchtern, handelte, konnte das Gesetz nicht die „körperliche Vereinigung“ und noch weniger das ‚Beweismittel‘ einer Schwangerschaft in gleicher Weise für erforderlich halten. In Fällen von Impotenz, bei homosexuellen Beziehungen oder wenn es sich bei den Opfern um kleine Kinder handelte, war das Eintreten der genannten Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht nur vermeidbar, sondern schier unmöglich. Entsprechende Diskussionen führten schließlich dazu, dass die Reform aus dem Jahr 1996 endlich eine weiter gefasste und strengere Fassung zum sexuellen Missbrauch ins Gesetz aufnahm. Bereits seit den 1960er Jahren herrschte die Auffassung vor, dass ein Schaden weder ausgeschlossen ist noch vermindert auftritt, wenn es in einem inzestuösen Verhältnis nicht zum Koitus kam. Andere sexuelle Praktiken und Perversionen verletzen ebenso die familiäre Moral, oft auf eine noch abstoßendere Weise, wie Francesco Antolisei unterstrich.⁴⁶ Diese Meinung vertrat bereits mehr als ein Jahrhundert zuvor Giovanni Carmignani, ein bedeutender Rechtsgelehrter. Sein Inzest-Verständnis, das vom öffentlichen Ärgernis gänzlich absieht und nicht unbedingt eine Blutsverwandtschaft voraussetzt – insofern als der Inzest als eine Verletzung im Sinne eines Autoritätsmissbrauchs und Vertrauensbruchs zum Schaden der Minderjährigen gesehen wird – hatte im toskanischen Strafgesetz von 1853 seinen Niederschlag gefunden.⁴⁷ Nach der faschistischen Ära war es umso dringlicher, daran zu erinnern, dass das Rechtsgut, das die italienische Inzest-Gesetzgebung seit Anbeginn verteidigen wollte, die moralische Integrität der Familie und nicht die ‚Rasse‘ war.⁴⁸ Während des Faschismus wurde nämlich gefordert, dass sexuelle Handlungen zwischen Blutsverwandten nur insofern, als sie die „Reinheit

45 De Vincentiis, *Incestuosa*, wie Anm. 44, 453.

46 Vgl. Francesco Antolisei, *Manuale di diritto penale, parte speciale*, Bd. 1, Milano 1966, 344.

47 Dieser sah sowohl die Bestrafung missbrauchender Väter als auch ‚quasi-inzestuöser‘ Stiefväter oder Vormünder, welche „adoptierte Töchter oder Mündel missbraucht haben“, vor, vgl. *Codice Penale del Granducato di Toscana*, Firenze 1853, Art. 294–295.

48 Vgl. Gian Domenico Pisapia, *Incesto e relazione incestuosa*, in *Nuovissimo Digesto italiano*, 8, Torino 1962, 503.

der Sippe“ gefährdeten als Straftat zu betrachten seien.⁴⁹ Da homosexuelle Inzest-Beziehungen nicht reproduktiv waren, verurteilte man sie nicht. Das Argument der Eugenik ließ nicht nur sexuelle Praktiken zwischen Verschwägerten und intime Beziehungen ohne Beischlaf zwischen Blutsverwandten außer Acht, sondern es stand auch im Widerspruch zur Einschränkung, die durch die Voraussetzung des öffentlichen Ärgernisses, des Skandals, gegeben war. Wenn es galt, die ‚Rasse‘ vor der Gefahr der Degeneration zu schützen, dann war es notwendig, auch den in aller Heimlichkeit erfolgten inzestuösen Koitus zu verhindern. Der Staat musste daher auch bis zu den Familiengeheimnissen vordringen und den Inzest als Straftat an sich ahnden, unabhängig von der öffentlichen Bekanntheit und dem daraus folgenden Skandal. Eine solche Handhabung wurde im Entwurf des heute gültigen Strafrechts vorgeschlagen und zunächst auch angenommen, von der letzten Entscheidungsinstanz aber abgewiesen.⁵⁰

Was, wenn ein Inzest unter den Augen aller von einer im Gesetz genannten Personenkonstellation begangen worden wäre und sogar eine beweiskräftige Schwangerschaft vorläge, es aber keinen Skandal darum gegeben hätte?

In Casenuove, einem umbrischen Dorf, war es gemeinhin bekannt und akzeptiert, dass Vincenza C. und Romolo D. dort seit Jahren mit ihren Kindern unter einem Dach zusammenlebten. Dies berichteten auch die Carabinieri, nachdem das kommunale Standesamt von Foligno das Paar im Januar 1950 infolge der Eintragung der Geburt ihres fünften Kindes angezeigt hatte. Der Pfarrer bezeugte, dass die DorfbewohnerInnen keinen Anstoß daran nahmen, da die beiden verwitwet waren und bereits vor Beginn ihrer Beziehung zusammengelebt hätten. Das Gericht von Perugia sprach das Paar frei, und zwar mit Urteilsbegründungen, die bereits in den Gerichtssälen der 1930er Jahre vorgebracht, zu dieser Zeit aber abgewiesen worden waren.⁵¹ Die Tat konstituiert nicht die Straftat: Nachdem als gesichert galt, dass der Tatbestand „der Störung des kollektiven Moralempfindens“ nicht gegeben war, lag die Bedingung des öffentlichen Ärgernisses, im Sinne eines „schlechten Beispiels für die Öffentlichkeit“ nicht vor und damit auch keine Strafbarkeit.⁵²

Ein Anwalt beanstandete, dass der ausgebliebene Skandal lediglich ein Beweis dafür sei, dass es den BewohnerInnen dieses umbrischen Ortes an Moralität mangle. Der öffentlich bekannte Inzest sei daher unabhängig von der „Intensität der Reaktionen

49 Vgl. das unmissverständliche Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 9. Dezember 1935, Staatsanwälte Laricca und Belmonte.

50 Der Vorschlag zur Abschaffung der Bedingung des öffentlichen Ärgernisses kam – auch von Justizminister Rocco selbst gebilligt – von Seiten eines angesehenen Strafrechtlers, der bei dieser Meinung blieb, vgl. Vincenzo Manzini, *Trattato di delitto penale italiano*, 7, Torino 1951, 731ff.

51 Tribunale di Varese, 14. Dezember 1937, Vorsitzender Lorisio. Die Verteidigungsrede wurde wegen ihrer für die damaligen Verhältnisse erstaunlichen Kühnheit und tief empfundenen Gerechtigkeit von Enrico Altavilla hochgelobt, vgl. Enrico Altavilla, *In tema di incesto*, in: *Rivista penale*, 1938, 430–433.

52 Tribunale di Perugia, 14. Mai 1952, Vorsitzender Aversano. Die Richter begründeten das Urteil, indem sie unter anderem betonten, dass das Gesetz die Interessen der Institution Familie bestehend aus Vincenza, Romolo und ihren fünf Kindern vertrete, zu deren Gunsten auch die päpstliche Dispens sprach, welche die kirchliche Eheschließung mit ziviler Gültigkeit erlaubte. Positiv anzumerken bleibt, dass für den Freispruch nicht das Konkordat als Notbehelf herangezogen wurde.

der Umwelt“ zu bestrafen; was würde sonst in Ortschaften mit einem geringen moralischen Empfinden noch alles geschehen?⁵³

Wenn die Urteile bezüglich des einvernehmlichen Inzests unterschiedlich ausfallen, so herrscht doch Einhelligkeit in Bezug auf die Verurteilung des Tabus *par excellence*, des Inzests zwischen Vater und minderjähriger Tochter. Von einem skandalösen Inzest, in dem Sinn, dass er Bestürzung und Empörung hervorruft, wird man dabei sicher sprechen können. Aber ist er es auch in dem Sinn – und zwar im spezifischeren rechtlichen Sinn –, dass er andere in Versuchung führt? Was verstand man darunter beim Erlass des Gesetzes? Dass der Inzest zwischen Vätern und Töchtern, sobald er bekannt wird, eine Art ‚Nachahmungstrieb‘ heraufbeschwören würde? Ging man von einer kollektiven, quasi epidemischen Übertragbarkeit von Inzest aus?

Darauf eine Antwort zu geben, ist schwierig. Ein Versuch, die Bedeutungsnuancen besser zu erfassen, kann bei der Deutung der jeweiligen Konsequenzen ansetzen – in Rückgriff auf eine seit Charles S. Peirce und William James für wissenschaftliche und ethische Diskurse bewährte Vorgehensweise. Aus der einen Annahme heraus, die in der Offenkundigkeit eines Inzests das Skandalöse sieht, insofern diese eine mögliche Ursache für weitere Inzeste darstelle, folgt, dass der Skandal verhindert werden muss, indem Heimlichkeit verordnet wird, was so dann auch geschah. Aus der anderen Annahme, die den Skandal in der inzestuösen Handlung selbst verortet, insofern diese Empörung auslöst, folgt hingegen, dass ihn jene, die davon Kenntnis haben, nicht tolerieren können und Anzeige erstatten. In diesem Fall wird ein Skandal ausgelöst, um dem Inzest als Verletzung allgemein geteilter Moralvorstellungen ein Ende zu setzen. Dennoch war gerade im Falle der gemeinhin am wenigsten akzeptabel geltenden Inzestform, dem Missbrauch von Vätern an ihren Kindern, die Hemmung, Anzeige zu erstatten, immer sehr groß. „Schmutzige Wäsche wäscht man in der Familie“, mahnt ein Sprichwort. Das Gesetz verordnet Heimlichkeit: Man solle keinen Skandal auslösen und solch intime Dinge nicht außerhalb des Kreises der Familie bekannt werden lassen. Die allgemeine Einstellung und die Rechtslage scheinen also im Hinblick darauf, dass gewisse Familiengeheimnisse gewahrt bleiben sollen, übereinzustimmen, als ob es nicht um den Schutz Minderjähriger ginge, um Opfer und deren Rechte, als ob die Sorge um die Respektabilität stets über allem stünde. In der Realität zeigen sich in diesem vermeintlich parallel verlaufenden Prozess aber immer wieder neue Divergenzen.

Familiäre Asymmetrien

Ein Skandal reißt alle mit ins Verderben! Und deshalb ist auch klar, warum der wirkliche Schaden „in der Anstrengung von Nachforschungen auf diesem Gebiet“ besteht, wie in der Diskussion zum Strafgesetz behauptet wurde.⁵⁴ Die Definition des Schadens

⁵³ Vgl. Leonelli, reato, wie Anm. 24.

⁵⁴ Arabia, principi, wie Anm. 43, 334.

stellt einen weiteren umstrittenen Kernpunkt der Sache dar, und die Vielfalt der dabei vertretenen Positionen ist signifikant. Die Einsicht, dass eine Person dabei Schaden erleiden kann, fehlt in der Inzest-Gesetzgebung. Dies gilt auch für den Fall der von einem erwachsenen Angehörigen missbrauchten Minderjährigen. Von Experten, die sich mit Traumatisierungen befassen, wurde diese Tatsache breit thematisiert, und inzwischen hat sie auch Eingang ins allgemeine Bewusstsein gefunden. Auch wenn die Öffentlichkeit immer noch bis zu einem gewissen Grad für mildernde Erklärungen und Relativierungen empfänglich ist – der Vater sei krank, das Opfer habe sich nicht vehement genug gewehrt, die Mutter habe nicht aufgepasst, sei zu unachtsam gewesen und habe die Beziehung vielleicht wissentlich geduldet – in jedem Fall gilt es, die Familie zu retten. Denn das Schlimmste scheint mit einem Inzest noch nicht eingetreten zu sein: Der größte Schaden wäre nach der Logik des Gesetzes, das Verschwiegenheit ja gerade zum Schutz der Familie verlangt, die Auflösung der Familie. Die gestörte Beziehung zwischen Vater und Tochter, die sich unweigerlich auch auf die anderen Mitglieder der Familie – auf Frau/Mutter, Kinder/Geschwister – auswirkt, wird nicht als eine irreparable Beschädigung der Institution Familie empfunden. Aus juristischer Perspektive blickt man auf die Familie nur als Einheit, nicht auf die einzelnen Individuen als deren Teile.

Zugrunde liegt die Vorstellung von der in Krise geratenen bürgerlichen Familie als Ort der nie aufbrechenden Widersprüche; dem Trägheitsprinzip folgend tendiert sie zur Selbsterhaltung, was auch immer in ihrem Inneren geschieht und wie zerrüttet sie sein mag. Das Rechtssystem schützt die Institution Familie in der bürgerlichen Gesellschaft vor Einmischung und ‚Beschmutzung‘ von außen, die ihre Würde und Stabilität bedrohen könnten. Auf diese Weise werden die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern ebenso wie zwischen Erwachsenen und Minderjährigen fortgeschrieben. Welcher Art ist nun die rechtliche Konzeption von Familie, die die Sanktionierung des Inzests an einen Skandal gebunden hat und die Verheimlichung von Missbräuchen nach wie vor begünstigt?

Nach dem Zivilgesetz gründete die Familie auf asymmetrischen Beziehungen, die im Supremat des Mannes als Oberhaupt, in dessen Macht Güter und Personen standen, gipfelte. Diese Konzeption rechtfertigte sowohl unumschränkte Rechte – wie sie etwa das unbürokratische *Procedere* darstellt, mit der ein Kind in eine Besserungsanstalt eingewiesen werden konnte, weil der Vater „nicht imstande gewesen war, dessen schlechtes Benehmen zu zügeln“ – als auch vom Gesetz vorgeschriebene Ungleichbehandlungen. Dazu zählt die notwendige Zustimmung von Seiten des Ehemannes, ohne die eine Frau weder Schenkungen oder Veräußerungen von Besitz vornehmen noch sonstige amtliche Tätigkeiten durchführen konnte.⁵⁵ Das italienische Zivilgesetz von 1865 hatte diese und zahlreiche weitere der formaljuristischen Gleichheit aller Bürger und Bürgerinnen hohnsprechende Ungleichheiten innerhalb der

55 Zur ehelichen Vollmacht vgl. Art. 134 des *Codice Civile italiano* aus dem Jahr 1865 (dieser hat keine Vorläufer in den Zivilgesetzen, die nicht auf französische Vorbilder zurückgehen, wie etwa das lombardo-venezianische und das toskanische Zivilgesetz).

Familie vom *Code Napoléon* übernommen.⁵⁶ Andererseits kamen in anderen Normierungskontexten auf unterer Ebene, in einzelnen Gesetzen, Dekreten etc., weniger rückwärts gewandte Bestimmungen hinzu, welche die mit dem neuen Zivilgesetz eingeführten Asymmetrien zwischen den Ehepartnern abzuschwächen suchten. Diese parallel laufenden Vorschriften mündeten schließlich in das neue Familienrecht, das im Jahr 1975 eingeführt wurde und mit dem endlich eine gleichberechtigte Auffassung in das Zivilgesetz von 1942, einer abgeänderten Fassung des Zivilgesetzes von 1865, Eingang fand. Diesem zufolge haben die Kinder auch Rechte und nicht nur Pflichten gegenüber den Eltern. Die väterliche Macht, die *patria potestas*, wurde zugunsten der elterlichen Machtbefugnisse abgeschafft. Es wurde festgelegt, dass „die Ehegatten unter sich die Ausrichtung des Familienlebens abstimmen ... nach den Bedürfnissen beider und den vorrangigen der Familie selbst“, und damit zu besonderer Rücksicht auf das Wohl der Kinder verpflichtet sind.⁵⁷

Solange die Rechte und Pflichten der Ehepartner nicht tatsächlich reziprok waren, wie vom Gesetz seit einem Vierteljahrhundert vorgesehen, solange der Ehemann faktisch als „Oberhaupt der Familie“ agieren konnte, ist man über gewisse Verhaltensweisen großzügig hinweg gegangen. Unter dem Vorzeichen des Schutzes der Familie, musste sich ihr ‚Oberhaupt‘ weder für Ehebruch noch für uneheliche Vaterschaft verantworten, während man Frauen bis zu den berühmt gewordenen Urteilen der Jahre 1968–1969 inkriminierte.⁵⁸ Das italienische Zivilgesetz von 1865 übernahm vom *Code Napoléon* eine weitere Maßregel, die den meisten einzelstaatlichen Gesetzesbüchern aus der Zeit vor der Einigung – darunter auch den sardischen und kirchenstaatlichen – fremd war: Es verbot ausdrücklich Nachforschungen in Bezug auf Vaterschaft. Aus dem erklärten Ziel heraus, die rechtmäßige Familie zu schützen, sollte dadurch ein „Angriff“ auf den *pater familias* „von Seiten einer unverschämten Frau oder von ihm fremden Kindern“ vermieden werden.⁵⁹ Damit begründete man eine weitere Diskriminierung von Minderjährigen und eine doppelte Benachteiligung nicht verheirateter Mütter gegenüber den Ehefrauen. Um nicht offensichtlich werden zu lassen, dass es darum ging, den Stärkeren seiner Verantwortung zu entbinden, wurde die Geheimhaltung auch als Garantie der Interessen der Ehefrau ausgegeben, die die sogenannten Seitensprünge des Mannes schweigend akzeptieren und sich opfern sollte, um die Familie zu retten – nicht sich selbst und auch nicht die eigenen Kinder. Es sei daher, so wurde behauptet, letztlich eine Form der Rücksichtnahme

56 Zur Beurteilung der italienischen Zivilgesetzgebung im Vergleich zum französischen *Code Napoléon* grundlegend der Aufsatz von Raffaele Romanelli, Individuo, famiglia e collettività nel codice civile della borghesia italiana, in: Raffaella Gherardi u. Gustavo Gozzi Hg., Saperi della borghesia e storia dei concetti fra Otto e Novecento, Bologna 1995, 351–399.

57 Art. 144 Codice Penale, eingeführt mit dem Gesetz vom 19. Mai 1975, Nr.151 zum Familienrecht; vgl. zudem Mario Bessone u. a., La famiglia nel nuovo diritto, Bologna 1977; Paolo Ungari, Storia del diritto di famiglia 1796–1942, Bologna 1974 und Diana Vincenzi Amato, La famiglia e il diritto, in: Melograni, famiglia, wie Anm. 15, 629–699.

58 Der Verfassungsgerichtshof erklärte das Gesetz, das bei Ehebruch für Männer und Frauen unterschiedliche Kriterien anwendete, als verfassungswidrig und verwies darauf, dass dadurch die Würde der Frau verletzt werde.

59 Das Zitat ist einem Bericht an den Senat aus dem Jahr 1863 entnommen, zit. nach Romanelli, Individuo, wie Anm. 56, 373.

gegenüber der Ehefrau, wenn Entgleisungen des Ehemannes nicht weiter verfolgt würden. Das Verständnis von persönlicher Würde und sogar von Ehrgefühl unterschied sich je nach Geschlecht: Die Ehre der Frau bestand darin, ihren Mann nicht zu betrügen, die Ehre des Mannes, von seiner Frau nicht betrogen zu werden, konstatierte der Philosoph Ludovico Limentani in einem Essay aus dem Jahr 1922, in dem er unter anderem die Rechtsvorschriften kritisierte, welche die Geheimhaltung des Inzests förderten.⁶⁰ Frauen behalten ihre Ehre, auch wenn sie betrogen werden, solange sie nicht selbst betrügen. Das italienische Wort für betrügen „tradire“ bedeutet gleichzeitig auch jemanden verraten, also sein Geheimnis lüften. Auch ein Verrat wäre – neben einem sexuellen Betrug – mit den Pflichten gegenüber dem Ehemann nicht vereinbar gewesen.

Dennoch geht das Gesetz – wie bereits ausgeführt – paradoxerweise von Symmetrie aus: jener zwischen zwei Inzestuösen. Wie groß die Unterschiede zwischen den beiden Personen, sei es hinsichtlich ihrer Position oder ihres Alters auch immer sein mögen, sie werden lediglich als strafmildernde oder -verschärfende Faktoren berücksichtigt. Das beiderseitige Einvernehmen beziehungsweise die notwendige Beteiligung von zwei Personen an einem Inzest wird in höchst unangebrachter Weise mit der strafrechtlichen Verantwortung völlig gleichgesetzt.⁶¹ Der Vorschlag, die spezifische strafrechtliche Verantwortung Minderjähriger, die sich aufgrund ihrer eingeschränkten Möglichkeiten Erwachsenen gegenüber nicht zur Wehr setzen können, vom Gesetz auszunehmen, wurde abgewiesen. Das Gesetz, das interveniert, sobald ein Inzest die Moral der patriarchalischen Familie verletzt, geht davon aus, dass es kein Opfer gibt, das Schaden erleiden würde. Dass die Realität diese Negierung Lügen straft, darauf wurde sehr bald und von unterschiedlichen Seiten hingewiesen. In einer psychologisch-juristischen Studie „Sui reati sessuali“ (Über Sexualverbrechen) zog Pio Viazzi im Jahr 1896 den Schluss, dass der Inzest gerade von der modernen Rechtswissenschaft als Tatbestand an sich zu erachten sei, da es in der Mehrzahl der sogenannten inzestuösen Paare eine geschädigte Person gebe. Es seien die Schwächeren – oft aber nicht notwendigerweise Minderjährige –, die nicht wirklich frei entscheiden könnten und insofern auch nicht in der Lage seien, eine effektive Einwilligung zu geben. Ihr Wille würde außer von der eigenen Unerfahrenheit auch von den Nachstellungen des Verführers beeinflusst, der sie mit Hilfe von Täuschungen gefügig machte.⁶² Eben diese Inzest-Konstellation schließt das Strafgesetz aus. Nur nach Vorlage eines Beweises, dass physische Gewalt angewendet wurde, um den Geschlechtsakt zu erzwingen, wird eine Asymmetrie der Positionen der am Inzest Beteiligten akzeptiert. Unter diesen Umständen würde die Anklage aber anders lauten: „Der Vater, der seine Tochter

60 Vgl. Ludovico Limentani, *Appunti sopra l'onore sessuale*, in: *Rassegna di studi sessuali*, 2 (1922), 325–334 und 3 (1923), 3–32, insbes. 30ff. Hier wird die Strafgesetzgebung zum Inzest kritisiert und der zufriedenstellenderen Zivilgesetzgebung gegenübergestellt.

61 Die Behauptung der gleichen Schuldfähigkeit aufgrund der Beteiligung zweier Personen wurde verschiedentlich kritisiert, vgl. etwa Biagio Petrocelli, *Principi di diritto penale*, Padova 1943, 233f und Ottorino Vannini, *Manuale di diritto penale italiano*, Milano 1951, insbes. 253.

62 Vgl. Pio Viazzi, *Sui reati sessuali, note e appunti di psicologia e di giurisprudenza*, Torino 1896, 12–18 und Costanzo Calogero, *Dei delitti contro il buoncostume e contro l'ordine delle famiglie*, in: Pietro Cogliolo u. a. Hg., *Completo trattato teorico e pratico di diritto penale*, Milano 1890.

gewaltsam dazu zwingt, sich mit ihm geschlechtlich zu vereinigen, fällt nicht unter die Straftat des Inzests, sondern der Notzucht mit Missbrauch seiner Autorität und eines Vertrauensverhältnisses", urteilte der Kassationsgerichtshof in Rom im Jahr 1892.⁶³

Die Angleichung der unterschiedlichen Rechtstraditionen zu einer nach und nach vereinheitlichten Gesetzgebung hatte beachtliche Abweichungen in den Urteilsprüchen zur Folge: Der Turiner Kassationsgerichtshof bestrafte im Jahr 1878 nach Paragraph 481 des sardischen Strafgesetzes sowohl den ‚einfachen‘ als auch den unter Gewaltanwendung begangenen Inzest.⁶⁴ In den neapolitanischen und sizilianischen Provinzen war die Verurteilung wegen sexueller Gewalt gegenüber Verwandten konsequent beibehalten worden, weil – wie der Kassationsgerichtshof von Neapel im Jahr 1886 präzisierte, die Straffreiheit nur für einvernehmliche Inzestbeziehungen galt.⁶⁵ Mit Berufung auf das italienische Strafgesetz hingegen vertraten andere Gerichte die Auffassung, dass Gewalt einen Inzest ausschließe. In der faschistischen Ära stellte der Kassationsgerichtshof klar, dass eine Vergewaltigung auch schon im Falle von oralem Geschlechtsverkehr vorliege, während für einen Inzest der Beischlaf notwendig sei. Urteile, die – wie nach Ansicht des Generalstaatsanwaltes des Appellationsgerichtes von Palermo – auch libidinöse Praktiken für ausreichend hielten, um die moralische Integrität der Familie zu verletzen, wurden daher zurückgewiesen.⁶⁶ Einer Verurteilung wegen Vergewaltigung nach Paragraph 564 Strafgesetzbuch zog man zur Zeit des Faschismus im Allgemeinen eine Verurteilung wegen Inzest nach Paragraph 519 Strafgesetzbuch vor. Dabei überwogen Auslegungen, die das Vorhandensein eines Opfers negierten und dieses auf eine Stufe mit dem Schuldigen stellten. Im Jahr 1924 wies der Kassationsgerichtshof eine Revision zurück und bestätigte damit ein Urteil, das die fortgesetzte sexuelle Gewalt eines Vaters gegenüber der Tochter ausschloss: Es könne zwar sein, dass „diese schändliche Sache mit Gewalt am Opfer begonnen habe, dann ist daraus aber ein Liebesverhältnis mit ihrem Einverständnis hervorgegangen“, sodass sich beide desselben Deliktes schuldig gemacht hätten.⁶⁷

Heutige Gesetzesanwendungen tendieren in eine entgegengesetzte Richtung: Immer noch eng an die faschistische Gesetzgebung angelehnt, „verwundert es nicht“, so die Senatorin Giglia Tedesco, „dass Inzestfälle in der gerichtlichen Praxis als sexuelle Gewalt angezeigt und nicht nach Paragraph 564 verfolgt werden, der das öffentliche Ärgernis und nicht die Schädigung der Person als Voraussetzung für Strafbarkeit festlegt“.⁶⁸ Dies gilt besonders seit der Paragraph zur sexuellen Gewalt im Jahr 1996 reformiert worden ist. Die Möglichkeit, Missbrauchte und Täter nicht weiterhin als

63 Cassazione di Roma, 15. Juni 1892, Fall Losciale.

64 Cassazione di Torino, 27. April 1878, Fall Borsetti.

65 Cassazione di Napoli, 20. Januar 1886; das Statthalterdekret für die süditalienischen Provinzen ist vom 17. Februar 1861.

66 Cassazione, 14. Februar 1938, I Sez., Vorsitzender Tellini, Berichterstatter Spallanzani, Revision durch den Staatsanwalt Lo Forte, und ebenfalls Cassazione, 9. Dezember 1938. Für dieses Urteil vgl. *Rivista penale*, 44 (1938), 1275–1278.

67 Auf diesen Urteilsspruch machte eine von dem Anwalt Regard verfasste Rubrik aufmerksam, vgl. Giovanni Regard, *Pagina giuridica*, in: *Rassegna di studi sessuali*, 4 (1924), 123.

68 Giglia Tedesco, *Intervento*, in: Prandi, *Incesto*, wie Anm. 16, 139–141, 140.

gleichermaßen verantwortlich zu betrachten, ist zwar gegeben, allerdings in der Umgehung des eigentlich für Inzestfälle vorgesehenen Gesetzes.

Zweierlei Maßstäbe

Dass Familienmitglieder intern ihre Rollen tauschen, kommt nicht nur in bürgerlichen Familien als Ausnahmefall vor. Schließlich gewährleisteten Rollenwechsel zum Teil die Aufrechterhaltung der Familie, vor allem im Hinblick auf Unterstützung und Versorgung der einzelnen Familienmitglieder. Die Fürsorgeaufgaben gehen von der Elterngeneration auf die Kinder über, die sich ihrer Eltern, oft bevor sie selber Kinder haben, im Alter annehmen.

So mussten, als das Alter schon sehr früh einsetzte und die Kindheit schnell zu Ende war, die älteren Kinder ihre jüngeren Geschwister betreuen oder für die Familien arbeiten gehen. Sie waren, obwohl dem Alter nach Kinder, im Unterscheid zu heute bereits kleine Erwachsene. Die Tochter, die zu Hause bleiben musste, während die Söhne so früh wie möglich außer Haus zur Arbeit gingen, übernahm nicht nur die mütterliche, sondern eine doppelte Rolle: Sie ersetzte die Mutter für ihre Brüder und die jüngeren Schwestern, sie ersetzte oft aber auch die Ehefrau für den Vater und versuchte für ihn so zu sorgen, wie es ihre Mutter getan hätte, wenn sie nicht außer Haus gearbeitet hätte, krank oder schon tot gewesen wäre.

Freilich kam und kommt dies nach wie vor häufiger in Familien vor, in denen Armut herrscht und daher Krankheit oder Tod einen solchen, in anderen Kontexten undenkbaren, Wechsel der elterlichen Rollen notwendig machen. Undenkbar sind solche Rollenwechsel für den Großteil der Familien im heutigen Norditalien, wo sich die Kinder besonders lange umsorgen lassen und im Elternhaus bleiben, bis sie 30 Jahre alt sind und darüber hinaus.

Heute prangern Psychologen einige Faktoren als pathogen für inzestuöse Dynamiken an, die früher ebenso naheliegende wie notwendige Anpassungen an die Gegebenheiten darstellten: Das frühe Erwachsensein-Müssen von Kindern, die Abnahme von Generationsbarrieren oder die Tatsache, dass die Tochter die Rolle der Mutter übernehmen musste, wenn diese selbst sie nicht erfüllen konnte.⁶⁹ Daraus lässt sich gewiss nicht schließen, dass Inzest in Anbetracht der ehemals recht weit verbreiteten, heute als pathogen beurteilten Faktoren, ausschließlich ein auf die unteren sozialen Schichten beschränktes Phänomen der Vergangenheit gewesen sei. Im Hinblick auf eine Beurteilung der Vergangenheit sollte uns jedoch gerade die heutige Pathologisierung sensibilisieren. Leonore Davidoff hat für England zu Recht in Erinnerung gerufen, dass äußerst intensive Beziehungen zwischen Geschwistern in bürgerlichen Familien zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert nicht so ungewöhnlich waren, dass wir sie in ihrem spezifischen Kontext gesehen für inzestuös halten müssten.⁷⁰ Den Historikerin-

69 Vgl. beispielsweise Albertina Del Lungo, *La relazione endogamica: un fenomeno familiare*, in: Prandi, *Incesto*, wie Anm. 16, 83–89, 86.

70 Vgl. den Aufsatz von Leonore Davidoff, „Eins sein zu zweit“: Geschwisterinzest in der englischen Mittelschicht des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, in diesem Band; dies., *Where the Stranger*

nen und Historikern stellt sich gleichzeitig aber auch das nur scheinbar entgegengesetzte Problem, die der sozialen Umwelt verborgene oder von ihr sogar negierte Außergewöhnlichkeit oder Anormalität zu rekonstruieren, welche die Erfahrungen für jene hatten, die sie durchlebten. In den Fällen, für die unsere aktuelle Wahrnehmung von Grenzen zwischen dem, was als normal, außergewöhnlich, natürlich oder pathogen zu erachten ist, offensichtlich nicht der rechte Maßstab sein kann, sollte nicht zwangsläufig der Schluss gezogen werden, dass damals überhaupt keine Grenzen und Verletzungen wahrgenommen worden wären. Angesichts des nicht unüblichen Faktums, dass ein Mädchen oder eine Heranwachsende in die Situation kam, die Mutter im häuslichen Bereich zu ersetzen, ist jedenfalls zu fragen, inwieweit es für die anderen und für sie selbst außergewöhnlich oder inakzeptabel war, dass sie auch in den sogenannten ehelichen Pflichten deren Stelle einnehmen würde.

Durch sexuellen Missbrauch hervorgerufene Traumata sind vor allem an Patientinnen aus großbürgerlichen Familien in Hinblick auf durchlebte und phantasierte Erfahrungen analysiert worden.⁷¹ In diesen bürgerlichen Familienkontexten waren im Allgemeinen gerade jene „Gelegenheiten“, die gemeinhin als klassische Begünstigung von Inzest beurteilt wurden, nicht gegeben: physische Nähe in der Wohnung, die Übernahme von Fürsorgepflichten durch die heranwachsende Tochter – Situationen, die in sozial weniger gut situierten Familien hingegen auch ohne zusätzliche Faktoren wie Alkoholismus, physische Gewalt und andere Formen von Verwahrlosung verbreitet waren.

Im Hinblick auf die von missbrauchten Töchtern gemachten Erfahrungen scheinen sich zwei Bewertungsmaßstäbe durchgesetzt zu haben: Bezogen auf arme Familien wurde das Vorkommen von Inzest immer für relativ weit verbreitet gehalten. Man schreibt ihm bis heute eine gewisse, wenn auch moralisch nicht minder verurteilenswerte Normalität zu, die mit desolaten Familienverhältnissen oder nicht ausreichend fortschrittlich-modernen Lebensumständen in Verbindung gebracht wurde. Deshalb mindert und verkennt man die vom Opfer erlittene Verletzung, ohne über seine Gefühle etwas zu wissen. Bezogen auf gut situierte Familien liegt eine fast entgegengesetzte Situation vor: Das Trauma des Mädchens wurde zwar anerkannt, dessen wirkliche Ursache aber zur Phantasterei erklärt, die alle, die ins Vertrauen gezogen worden waren, geheim halten mussten, um Ruf und Ansehen des Vaters nicht zu schädigen, das Mädchen nicht zu kompromittieren und die Respektabilität der Mutter zu wahren.

Nun ist dies nicht mehr so. Das Wertesystem, das hinter den hier diskutierten gesetzlichen Inzest-Bestimmungen stand und die darauf abzielten, das Geheimnis zu wahren und einen Skandal um jeden Preis zu vermeiden, hat sich geändert. Veränderungen gab es auch im Familienrecht: Es gibt kein Familienoberhaupt mehr, das die oberste Gewalt über Kinder und Frau innehat; es gibt keine asymmetrisch verteilten

Begins: The Question of Siblings in Historical Analysis, in: dies., *Worlds between. Historical Perspectives on Gender and Class*, Cambridge 1995, 206–226.

71 Sigmund Freud änderte im Jahr 1897 diesbezüglich seine Auffassung und erklärte im Jahr 1905 in einem öffentlichen Widerruf, dass nicht der Vorfall selbst, sondern die Phantasien den pathogenen Faktor darstellten; vgl. Jeffrey M. Masson, *The Assault on Truth: Freud's Suppression of the Seduction Theory*, New York 1984.

ehelichen Verpflichtungen mehr; die Möglichkeit, dass sich eine Familie auflösen kann, wenn sie nicht mehr funktioniert, besteht inzwischen auch in Italien. Zum Schutz Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch in der Familie scheint mir als wichtigster Schritt – und dies bestätigen auch jüngere Tendenzen in der Gerichtspraxis –, dass Frauen in zunehmendem Maß klar Stellung beziehen und intervenieren. Ihnen kommt damit in Zusammenhang mit dem Trauma eines Vater-Tochter-Inzests eine schwerwiegende Verantwortung zu. Je mehr sich eine Frau dazu verpflichtet fühlt, sich auf die Seite des Mannes zu stellen und ihn sogar noch zu verteidigen, umso weniger ist sie in der Lage, die Kinder zu schützen. Heutzutage fühlen wir uns mehr als Mütter und weniger als Ehefrauen, was bedauerlich sein mag, aber für unsere Kinder wichtig ist.

*Aus dem Italienischen von Margareth Lanzinger,
unter Mitarbeit von Xenia von Tippelskirch*